Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kantonaler Richtplan

ERLÄUTERUNGS-BERICHT

Anpassung Siedlungsentwicklung

Vom Regierungsrat am 18. September 2018 erlassen.

Inhalt

Zusammenfassung 2

Ausgangslage
zur Anpassung «Siedlungsentwicklung» 3

Erläuterungen
zur Anpassung «Siedlungsentwicklung» 5

S Siedlung 9
S1 Siedlungsgebiet..... 11
S2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung 15
S3 Verkehrsintensive Einrichtungen 18
S4 Öffentliche Bauten und Anlagen..... 18

A Agglomeration 20

Erläuterungen zu Fortschreibungen 21

M Mobilität..... 21

NL Natur- und Landschaft..... 22

Einordnung dieser Anpassung in den
richtplanerischen Gesamtkontext 23

Redaktionelle Änderungen 25

Ergebnisse der Information und Mitwirkung
der Bevölkerung.....26

Zusammenfassung

Der kantonale Richtplan wird bei Bedarf regelmässig aktualisiert. Die dynamische Wirtschaftsentwicklung und positive Bevölkerungsentwicklung haben Anlass gegeben, die strategische Ausrichtung im Bereich der Siedlungsentwicklung zu überprüfen. Neu wird eine Zielgrösse bei der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis 2035 von jeweils 220‘000 angestrebt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass es in den kommenden 15 Jahren keine Erweiterungen des Siedlungsgebiets geben wird. Aufgrund der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen im Süden und Osten der Stadt Basel mittels Volksentscheid in 2014 werden diese Vorhaben aus dem Richtplan entfernt. Die bisherige Strategie der «urbanen Qualitätsmaximierung» zur Nutzung von Potenzialen im Bestand wird weitergeführt und konkretisiert. Die Anpassung wird zum Anlass genommen, den Betrachtungshorizont des Richtplans von 2030 auf 2035 zu verlängern.

Zur Entwicklung des Siedlungsgebiets liegt mit dem Objektblatt S1.1 eine neue Fassung vor. Diese enthält erstmals Planungsgrundsätze und -anweisungen zu Teilrichtplänen als Instrument zur nachhaltigen Planung von funktional zusammenhängenden Teilräumen innerhalb des Kantons. Darüber hinaus werden die grössten Entwicklungspotenziale der kommenden 15 Jahre räumlich dargestellt.

Im neuen Unterkapitel S2 werden die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung gesamthaft dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die grössten Entwicklungspotenziale in Arealen liegen, die sich zurzeit in Transformation befinden. Neben Gebieten, die vorwiegend dem Arbeiten oder dem Wohnen dienen, ist der Kanton Basel-Stadt von Gebietsentwicklungen geprägt, in denen Arbeiten und Wohnen in verträglicher Nachbarschaft zueinander entwickelt werden. Ziel hierbei ist es, hochwertige, integrale Lebensräume entstehen zu lassen.

Das grenzüberschreitende Projekt 3Land ist sehr bedeutend für die Entwicklung im Norden Basels. Das entsprechende Objektblatt ist neu im Sachbereich Agglomeration enthalten, in dem grenzüberschreitende Projekte und Themen und deren Koordination enthalten sind.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Entwicklung im Bestand wurde es notwendig, die Objektblätter S1.5 zum Siedlungsfreiraum sowie S1.7 zum Lärmschutz den aktuellen Anforderungen zum Erhalt einer hohen Siedlungsqualität im dichten Stadtkanton inhaltlich anzupassen. Darüber hinaus sind die Objektblätter zu den öffentlichen Bauten und Anlagen aktualisiert worden.

Aufgrund der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen wurden auch Änderungen in den Objektblättern NL2.1 Landwirtschaftsgebiet, NL2.2 Fruchtfolgeflächen und NL3.2 Landschaftsschutz nötig, da landwirtschaftliches Gebiet entgegen der vorherigen Planungen nun nicht bebaut wird.

In den folgenden Jahren sind weitere Anpassungen des Richtplans vorgesehen. Eine Anpassung mit dem Schwerpunkt „Mobilität“ wird im Zeitraum 2017-2018 vorbereitet, bei der die Massnahmen gemäss der 3. Generation des Agglomerationsprogramms sowie Aussagen zum Güterverkehr aufgenommen werden. Anschliessend wird ein Themenschwerpunkt „Umwelt“ mit Fokus auf die Bereiche Natur- und Landschaft und Ver- und Entsorgung umgesetzt.

Ausgangslage zur Anpassung «Siedlungsentwicklung»

Der kantonale Richtplan ist das übergeordnete behördenverbindliche Planungsinstrument des Kantons, das die räumlichen Strategien festlegt. Er setzt sich zusammen aus einer räumlichen Strategie, einem Raumkonzept sowie Objektblättern zu den Sachthemen Siedlung, Natur und Landschaft, Mobilität, Agglomeration und Ver- und Entsorgung. Die Kantone sind gehalten, ihre Richtpläne regelmässig zu aktualisieren. Umfassende Richtplanüberarbeitungen sollten ungefähr alle zehn Jahre durchgeführt werden. Ändern sich in der Zeitspanne zwischen den Gesamtrevisionen des Richtplans die Verhältnisse, stellen sich neue Aufgaben oder es sind bessere strategische Lösungen möglich, können sogenannte «Anpassungen» des Richtplans vorgenommen werden.

Die letzte Gesamtrevision hat der Regierungsrat im Jahr 2009 genehmigt. Die letzte Anpassung des Richtplans wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2014 erlassen. Im Rahmen dieser Anpassung mit dem Titel «Anpassung 2012» wurden in der Siedlungsstrategie eine neue Annahme zum Bevölkerungswachstum sowie die Planungen für die Stadtrandentwicklungen aus dem Zonenplanverfahren aufgenommen. Zudem wurden neue Objektblätter aufgenommen, z.B. zum Projekt 3Land, zum Thema vertikale Verdichtung oder auch zur Linienschifffahrt. Die Anpassung 2012 hatte keinen Themenschwerpunkt, sondern hat generell notwendige Aktualisierungen zu allen Sachgebieten berücksichtigt.

Mit der Anpassung 2012 erfüllt der Kanton Basel-Stadt die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes und wird mit seinen zukunftsgerichteten Festlegungen den raumplanerischen Erfordernissen gerecht. Basel-Stadt ist damit einer der ersten Kantone, der einen Richtplan der sogenannten 3. Generation vorweisen kann (Genehmigung durch den Bundesrat vom 29. April 2015).

Ein notwendiger Anpassungsbedarf liegt zurzeit vor allem im Sachbereich «Siedlung» vor. Dies liegt zum einen an der Ablehnung der Stadtrandwicklungen mit Volksentscheid vom 28. September 2014, die im aktuellen Richtplan noch enthalten sind. Darüber hinaus steht der Kanton aufgrund positiver Wachstumsannahmen betreffend Bevölkerung und Arbeitsplätzen vor der Aufgabe weiter nach innen zu verdichten.

Daran schliessen sich weitere Anpassungen des Richtplans an. Zurzeit ist eine Anpassung mit dem Schwerpunkt „Mobilität“ vorgesehen, bei der die Massnahmen gemäss der 3. Generation des Agglomerationsprogramms sowie Aussagen zum Güterverkehr aufgenommen werden. Anschliessend wird ein Themenschwerpunkt „Umwelt“ mit Fokus auf die Bereiche Natur- und Landschaft und Ver- und Entsorgung umgesetzt (siehe auch Seite 23: *Ausblick auf kommende Richtplananpassungen).*

Ablehnung der Stadtrandentwicklungen

Im Zuge der Revision des Zonenplans (erster Ratschlag) für die Stadt Basel wurde eine Testplanung zur baulichen Entwicklung des Stadtrands Ost im Bereich Rheinäcker sowie für den Stadtrand Süd auf dem Bruderholz erarbeitet. Das Konzept sah im Osten eine städtebauliche Entwicklung mit einem Schwerpunkt Wohnen und einem Einwohnerpotenzial von bis zu 2‘000 Personen vor. Für den Süden wurde ein Einwohnerpotenzial von ca. 250 Personen ermittelt. Bei beiden Vorhaben wären Erweiterungen des Siedlungsgebiets notwendig gewesen. Die Vorhaben wurden in der Anpassung 2012 des kantonalen Richtplans, welche der Regierungsrat am 10. Juni 2014 erlassen hat, kongruent dargestellt.

Am 15. Januar 2014 ist der Zonenplan (erster Ratschlag) durch den Grossen Rat verabschiedet worden. Gegen zwei der drei Grossratsbeschlüsse, nämlich den Stadtrandentwicklungen Ost und Süd wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Im September 2014 wurden per Volksentscheid die Stadtrandentwicklungen abgelehnt. Da zu diesem Zeitpunkt der Richtplan bereits zur Genehmigung beim Bund eingereicht worden war, sind die Inhalte zu den Stadtrandentwicklungen nach wie vor im Richtplan enthalten. Mit einem Verweis im Text und in der Richtplankarte wird auf den gültigen Volksentscheid hingewiesen. Mit Beschluss vom 10. Februar 2015 hat der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt die Einträge und Formulierungen zu den Stadtrandentwicklungen zu überarbeiten und neue Entwicklungsstrategien vorzulegen (► RRB 15/05/57 vom 10.2.15).

Strategische Stossrichtung zu nutzungsoffenen Arealen

Aktuell steht die kantonale Entwicklung vor folgenden Herausforderungen: Eine nach wie vor hohe Wohnraumnachfrage führt zu einer sehr geringen Leerstandsquote. Die positive wirtschaftliche Entwicklung bedingt eine starke Nachfrage nach entsprechenden Flächen im Kanton. Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind nach Ablehnung der Stadtrandentwicklungen in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen. Entsprechend besteht ein grosser Nachfragedruck auf das knappe Gut Boden im Kanton Basel-Stadt.

Geplante Transformationen von verschiedenen Arealen in Basel aufgrund von Firmenverlagerungen, Zusammenlegungen oder einer strategischen Neuausrichtung der Grundeigentümer/innen bieten neue Entwicklungsmöglichkeiten im Kanton. Dies war Anlass für den Regierungsrat 2015/2016 der Frage nachzugehen, ob der Kanton bei

verschiedenen anstehenden Arealentwicklungen (Hafen- und Stadtentwicklung Klybeck-Kleinhüningen, Walkeweg, Industrieareal Klybeck, Volta-Nord (Lysbüchel), Dreispitz Nord und Güterbahnhof Wolf-Nord) eher einen Schwerpunkt auf Arbeiten oder Wohnen setzen soll. Diese nutzungsoffenen Areale umfassen Gebiete mit einer Fläche von insgesamt 113 ha und stellen das grösste Entwicklungspotenzial innerhalb des Kantons dar (vgl. Abb. 1).

Die Analyse basierte auf der Annahme, dass der Kanton Basel-Stadt weiterhin eine Wachstumsdynamik aufweisen wird, die eine hohe Nachfrage nach Wohn- und Wirtschaftsflächen nach sich zieht und auf der Angebotsseite die Flächenpotenziale durch die Grundeigentümer/innen maximal ausgeschöpft werden. Bei den Ergebnissen dieser Überlegungen, die einen Zeithorizont bis 2035 betrachten, handelt es sich um theoretische Potenzialabschätzungen und nicht um Prognosen. Auf dieser Basis wurden verschiedene Gewichtungen des Arbeitens und Wohnens und deren Auswirkungen z.B. auf die Verkehrsinfrastruktur geprüft.

Der Regierungsrat hat sich auf der Grundlage dieser Überlegungen darauf geeinigt, dass er bei Entwicklungen auf nutzungsoffenen Arealen insgesamt ein ausgeglichenes Verhältnis von Arbeiten und Wohnen mit Bezug auf den Boden in einer Bandbreite von rund +/-10% verfolgt. Dieses Ziel bezieht sich auf die gesamte Grundfläche aller sechs Areale. Pro Areal kann also der Anteil zwischen Wohnen und Arbeiten hiervon differieren. Mit dieser Lösung ist im Kanton Basel-Stadt Platz vorhanden, um sowohl das Arbeiten als auch das Wohnen bis 2035 weiter zu entwickeln. Voraussetzung ist allerdings, dass die Areale planerisch entsprechend weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse der Analyse sind in der Strategieanpassung sowie in der Beschreibung der entsprechenden Arealentwicklungen berücksichtigt worden

► BER PD vom 13.01.2016 (RRB 16/04/49 vom 2.2.16)

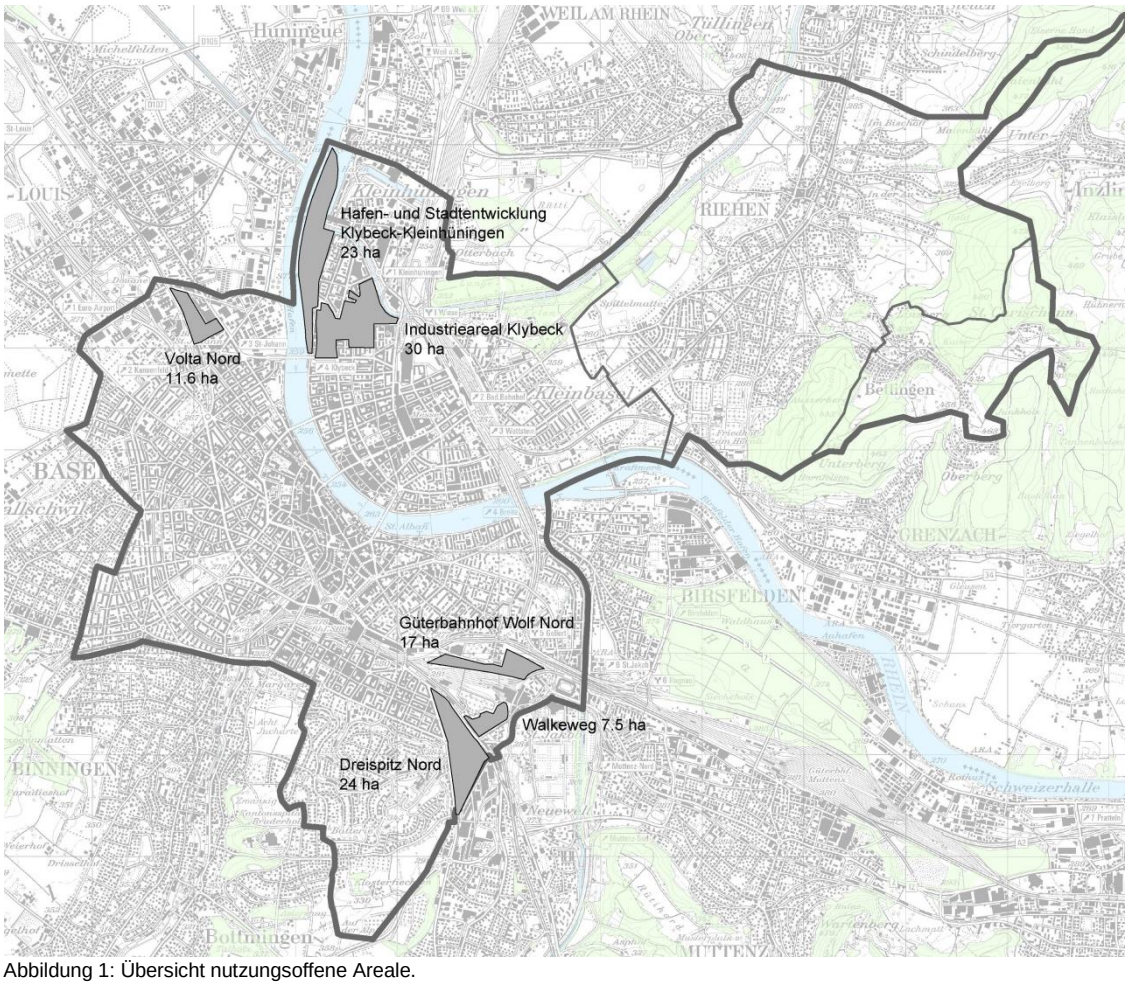

Abbildung 1: Übersicht nutzungsoffene Areale.
Quelle: Planungsamt Basel-Stadt, Karte: PK50 2011 swisstopo

Erläuterungen zur Anpassung «Siedlungsentwicklung»

Der Richtplan wird hinsichtlich raumwirksamer Tätigkeiten als ein strategisches, handlungsorientiertes Planungsinstrument des Regierungsrates eingesetzt. Dazu muss der Richtplan anpassungsfähig sein. Alle durch ihn gebundenen Behörden können jederzeit die Überprüfung oder die Änderung des Richtplans anbegehren. Auch Private können beim Regierungsrat den Antrag stellen, den Richtplan zu überprüfen. Neue Vorhaben sind der zuständigen Fachstelle im Bau- und Verkehrsdepartement (Planungsamt) zu melden. Das Bau- und Verkehrsdepartement entscheidet über die Richtplanrelevanz und schlägt dem Regierungsrat das Vorgehen vor. Der Regierungsrat entscheidet.

Richtpläne werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung für die räumliche Entwicklung möglich ist. Anpassungen beinhalten die Aufnahme von neuen Vorhaben, das Festsetzen von Vorhaben, die im Richtplan als Vororientierungen oder Zwischenergebnisse formuliert sind und das Bezeichnen von neuen Zielen oder Grundsätzen (nicht abschliessend). Anpassungen des Richtplans nimmt der Regierungsrat unter Abwägung aller raumrelevanten Interessen vor – nach Durchführung von Mitwirkungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton. Beim Bund werden die entsprechenden Genehmigungen beantragt.

Im Gegensatz zur Anpassung 2012, die über alle Sachgebiete hinweg Aktualisierungen berücksichtigt hat, wurde für diese Anpassung ein Themenschwerpunkt festgelegt. Es ist vorgesehen in kürzeren Zeitabständen gezielte Anpassungen vorzunehmen. Der Vorteil an diesem Verfahren ist, dass die Anpassungen im Umfang geringer sind und somit auch zügigere Genehmigungsprozesse ermöglichen. Dieses Verfahren gewährt einerseits die notwendige Flexibilität des kantonalen Richtplans aufgrund der dynamischen Entwicklung des Stadtkantons. Andererseits gewährt es aber auch eine höhere Planbeständigkeit durch das gezielte Vorgehen.

Bei Anpassungen mit einem thematischen Schwerpunkt werden raumwirksame Wechselwirkungen zwischen den Sachgebieten berücksichtigt. Die Gesamtbetrachtung des kantonalen Richtplans wird durch die Richtplangremien gewährleistet. So wird bei den Anpassungen nach Themenschwerpunkten jeweils überprüft, welche Interdependenzen zwischen den Sachgebieten vorliegen und inwieweit Anpassungen ausserhalb des Themenschwerpunkts umzusetzen sind. Diese Gesamtbetrachtung wird im Abschnitt «Einordnung dieser Anpassung in den richtplanerischen Gesamtkontext» (s. Seite 22) vorgenommen.

Dies bedeutet entsprechend, dass die Linienführungen von Verkehrsprojekten auf der Richtplan-Gesamtkarte den Stand von 2012 und somit teilweise nicht den aktuellen Planungsstand abbilden. Dies wird im Rahmen der Anpassung «Mobilität» aktualisiert. Eine Ausnahme aufgrund seiner Bedeutung auch für die Siedlungsentwicklung bildet das Herzstück der trinationalen S-Bahn. Die Linienführung der unterirdischen Schienenverbindung zwischen Bahnhof Basel SBB und dem Badischen Bahnhof sowie dem Bahnhof St. Johann wurde im Sinne einer Fortschreibung auf den aktuellen Planungsstand gebracht (siehe auch *M1.1 Schienenverkehr* und *Abstimmung Siedlung und Mobilität).*

Der kantonale Richtplan macht Aussagen zur räumlichen Entwicklung für die kommenden 15-20 Jahre. Im aktuell geltenden kantonalen Richtplan liegt der Planungshorizont in der Regel bis zum Jahr 2030. In der vorliegenden Anpassung wird der Betrachtungshorizont um fünf Jahre, d.h. bis 2035 erweitert.

E Einleitung

E11 Controlling

Bislang wurde auf eine systematische Überprüfung des kantonalen Richtplans durch ein Richtplancontrolling aufgrund fehlender Ressourcen verzichtet. In der Anpassung 2012 war der Auftrag enthalten, das Vorhaben zur Erstellung eines Richtplancontrollings im Jahr 2015 anzugehen.

Das Planungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt ein Controllingverfahren des kantonalen Richtplans entwickelt. Dieses setzt sich aus einem Zielerreichungs- und einem Vollzugscontrolling zusammen. Ein erster umfassender Controllingbericht wird dem Regierungsrat erstmals 2020 vorliegen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen nicht nur der Lagebeurteilung des Regierungsrates, sondern werden auch im Sinne des Art. 9 RPG für die Berichtserstattung an den Bund verwendet.

Im Hinblick auf das Richtplancontrolling wurden Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen voneinander getrennt. Unter Planungsgrundsätzen werden allgemeine Grundsätze verstanden, die es bei der Planung zu beachten gilt. Planungsanweisungen enthalten hingegen klare Aufträge, die sich an die zuständige Dienststelle richten und in einem bestimmten Zeitraum ausgeführt werden sollen. Die Eckdaten Auftrag, Zuständigkeit und Zeitraum sind notwendig für ein erfolgreiches Controlling. Ziel der Unterteilung von Planungsanweisungen und Planungsgrundsätzen ist es, dass die zu ergreifenden Massnahmen auf den ersten Blick ersichtlich sind. Die Hervorhebung der Planungsanweisungen und ihre konkrete Formulierung verhelfen, dass sich die für den Vollzug verantwortlichen Dienststellen ihrer Zuständigkeit besser bewusst werden und ihre Aufträge einfacher im Richtplan wiederfinden.

Mit einer konkreteren Formulierung der Planungsanweisungen, ändert sich die Flugebene nicht. Die Planungsanweisungen des kantonalen Richtplans sind nach wie vor strategischer Art.

ST Strategien

Strategien sind essenzielle Richtplanaussagen. Sie fassen die Ziele des Regierungsrates, die mit dem Richtplan verfolgt werden, zusammen. Seit der Richtplananpassung im Jahr 2012 gibt es neue Erkenntnisse, die eine Überprüfung der strategischen Aussagen zu Siedlungsthemen fordern.

ST3 Rhein und Ufer aufwerten

Aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Auflage wird diese Strategie neu um Aussagen zum Stadt- und Landschaftsbild ergänzt. Der Rhein und seine Ufer sind ein wesentliches Identifikationsmerkmal von Basel. Dieses wird neu in der Strategie explizit genannt und der Erhalt und die Pflege dieses Stadt- und Landschaftsbilds als strategischer Entscheid aufgenommen.

ST4 Mehr Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung schaffen

Ausgangslage

Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons ist nach Jahrzehnten einer negativen Bevölkerungsentwicklung seit 2008 positiv. Diese Entwicklung führt dazu, dass die in der ST4 angestrebte Einwohnerzahl von 200‘000 bis zum Jahr 2030 bereits zum heutigen Zeitpunkt beinahe erreicht (Stand Ende 2016: 198‘200) ist. Die Konsequenz daraus ist eine zunehmende Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, der im Jahr 2016 eine Leerwohnungsquote von lediglich 0,4% gegenüber stand. Da die Zahl der Arbeitsplätze stärker wächst als diejenige der Einwohnende, nimmt die Anzahl der Einpendelnde zu, welches sich nicht nur im motorisierten Individualverkehr zeigt. Auch die öffentlichen Verkehrsmittel gelangen zu Spitzenzeiten bereits heute an ihre Kapazitätsgrenzen.

Die aktuellen kantonalen Bevölkerungsszenarien aus dem Jahr 2016 gehen in der mittleren und hohen Variante von steigenden bis stark steigenden Bevölkerungszahlen aus. Beim mittleren Szenario wird bis 2035 von einer Wohnbevölkerung von fast 211‘000 ausgegangen. Im hohen Szenario, bei dem vorausgesetzt wird, dass alle räumlichen Entwicklungspotenziale optimal genutzt werden, wird mit einer Wohnbevölkerung von bis zu 236‘000 gerechnet (s. Abb. 2).

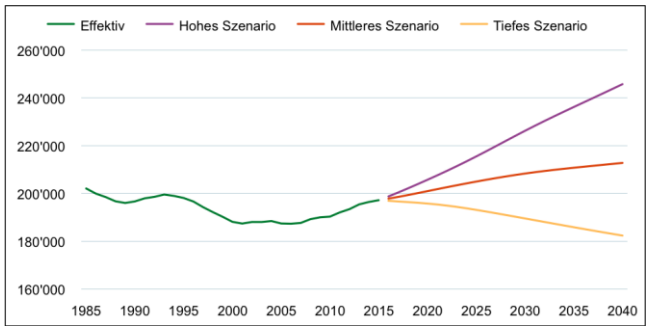

Abbildung 2: Kantonale Bevölkerungsszenarien (Stand 2016).
Quelle: Statistisches Amt BS, 2016.

In der bislang geltenden Strategie ST4 «Mehr Raum für Einwohnerinnen und Einwohner» sind die Stadtrandentwicklungen ein wichtiger Baustein, um auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Kanton Basel-Stadt zu reagieren. Allerdings wurden die im Richtplan verankerten Stadtrandentwicklungen auf dem Bruderholz und dem Gebiet Rheinäcker im Rahmen der Genehmigung zum Zonenplan Basel mit Volksentscheid vom September 2014 abgelehnt. Ebenfalls nicht umgesetzt wird die Erweiterung des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Riehen im Bereich Bischoffshöhe. Der Einwohnerrat hat sich im Rahmen des Genehmigungsprozesses zur Zonenplanrevision Riehen gegen die Erweiterung der Bauzone in diesem Gebiet ausgesprochen.

Anpassungen

Ziel des Regierungsrats ist es, dass die Wohnraumnachfrage im Kanton Basel-Stadt befriedigt werden kann. Es soll daher mehr Wohnraum für die wachsende Bevölkerung geschaffen werden. In dieser Vorlage wird neu von einer anzustrebenden Zielgrösse bei der Bevölkerungszahl von 220‘000 ausgegangen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass neuer Wohnraum im bestehenden Siedlungsgebiet zu schaffen ist (siehe auch Seite 10: *S1 Siedlungsgebiet*).

Die bereits vorher geltende Strategie der urbanen Qualitätsmaximierung wird beibehalten, aber in ihrer Bedeutung verstärkt und inhaltlich geschärft. So umfasst die Strategie konkret vier Massnahmenmodule: Nutzungsintensivierung auf Arealen in Transformation, Aufzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets, punktuelles Wachstum in die Höhe sowie Optimierungen der Flächeninanspruchnahme von Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeitgärten.

ST5 Die Wohn- und Wohnumfeldqualitäten steigern

Ausgangslage

Im Kontext steigender Arbeitsplatz- und Bevölkerungszahlen und einer damit einhergehenden Verdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet wird die Thematik der Wohn- und Wohnumfeldqualitäten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es müssen also die notwendigen Weichen gestellt werden, damit die zunehmende räumliche Dichte einhergeht mit einer urbanen Qualität, die von den Bewohnenden als positiv wahrgenommen wird.

Gemäss der baselstädtischen Bevölkerungsbefragung von 2015 wird die Lebensqualität im Kanton Basel-Stadt als gut bewertet. Wichtig ist der Bevölkerung unter anderem das Angebot an Grünanlagen. Eher unzufrieden ist die Bevölkerung mit dem Wohnungsangebot. In der Befragung haben 46% der Haushalte mit Kindern angegeben, dass sie unzufrieden oder eher unzufrieden mit dem Wohnungsangebot sind (vgl. Bevölkerungsbefragung 2015. Statistisches Amt BS).

Anpassungen

In der Strategie wird eingangs neu aufgelistet, welche Bereiche die Wohn- und Wohnumfeldqualität nachhaltig beeinflussen: Wohnungsangebot, Erholungs- und Versorgungsangebote, Grün- und Freiräume, Umweltfaktoren und die verkehrliche Erreichbarkeit. Beim Wohnungsangebot strebt der Kanton an, dieses für alle Bedürfnisse vorzuhalten. Mit der Wohnraumentwicklungsstrategie sowie dem Wohnraumfördergesetz, die seit 2012 bzw. 2013 in Kraft sind, besitzt er bereits ein Instrumentarium, welches unter nachhaltigen Aspekten die Schaffung von mehr Wohnraum fördert. Das Wohnraumfördergesetz wird zurzeit überarbeitet.

Bei den Erholungs- und Versorgungseinrichtungen geht es neben einer Grundausstattung darum, ein vielfältiges und somit attraktives Angebot für die gesamte Bevölkerung anzubieten. Im Bereich Umwelt wird explizit darauf hingewiesen, dass Umweltemissionen möglichst gering sein müssen. Hierbei gilt in der Regel das Verursacherprinzip. Zudem sollen Emissionen möglichst an der Quelle verringert werden. Mit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit ist die lokale, regionale und internationale Erreichbarkeit des Kantons gemeint. Weiter ausdifferenziert wird der Aspekt der verkehrlichen Erreichbarkeit in der ST6.

Beim strategischen Entscheid wird unterschieden zwischen neuen Wohngebieten und der Schaffung von neuem Wohnraum im Bestand. Bei neuen Wohngebieten werden explizit qualitätssichernde Verfahren verlangt. Hiermit sind Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder weitere Verfahren gemeint, bei denen die Möglichkeit besteht, aus einer Vielzahl an Lösungsvorschlägen den bestgeeigneten Entwurf auszuwählen, der den Aspekt der stadträumlichen Qualität bestmöglich erfüllt. Bei Arealentwicklungen ist insgesamt ein Anteil von mindestens einem Drittel an preisgünstigem Wohnraum anzustreben. Dies wird zukünftig mit einem eigenen Indikator regelmässig erhoben. Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes wird die Berücksichtigung des baukulturellen Erbes neu in der Strategie genannt.

Nicht mehr auf strategischer Ebene explizit genannt wird die Entdichtung von dicht bebauten Stadtgebieten. Es wird neu genereller formuliert, dass im Wohnumfeld genügende und abwechslungsreiche Grün- und Freiräume zur Verfügung gestellt werden. In einigen Quartieren kann dies etwaig sinnvoll durch den Abriss eines oder mehrerer Gebäude erfolgen. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen. Im Vordergrund auf strategischer Ebene steht aber, dass ein genügendes Angebot bereitgestellt wird. Daher wird im entsprechenden Objektblatt zum Siedlungsfreiraum (S1.5 Siedlungsfreiraum) neu auch nicht mehr von «Vorzugsgebieten der

Entdichtung», sondern von «Vorzugsgebieten zur Freiraumverbesserung» gesprochen.

ST6 Die Siedlungsentwicklung und stadtgerechte Mobilität aufeinander abstimmen

Eine Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass diese in den Grundaussagen nach wie vor Bestand hat. Neben der optimalen Erreichbarkeit der Wohngebiete werden neu explizit auch die Arbeitsgebiete mitgenannt. Auf Anregung aus der öffentlichen Vernehmlassung wird neu die gute Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie eine angemessene Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr ergänzt.

ST7 Das Nutzungspotenzial der Wirtschaftsflächen vergrössern

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton ist sehr positiv. Die Anzahl der Beschäftigten hat im Verhältnis zur Wohnbevölkerung seit 2005 stärker zugenommen. Daher nähert sich die Anzahl Beschäftigte derjenigen der Wohnbevölkerung an (vgl. Abb. 3). Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass in zwei oder drei Jahren das Verhältnis ausgeglichen sein wird. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Nachfrage auf dem Wirtschaftsflächenmarkt weiter zunehmen wird, dass die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt weiter anhalten wird und dass die Anzahl der Einpendelnden steigen wird.

Bereits heute ist der Wirtschaftsflächenmarkt in Basel-Stadt angespannt. Dies zeigt sich an den seit 2012 stetig abnehmenden Leerständen bei Industrie- und Geschäftslokalen aller Nutzungsarten. Eine in 2013 durchgeführte Umfrage bei in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen hat ergeben, dass 35% der Unternehmen Schwierigkeiten haben, geeignete Flächen für ihren Betrieb zu finden. Hiervon besonders betroffen sind flächenintensive Branchen.

Anpassungen

Bei den nutzungsoffenen Arealen (vgl. Seite 3: *Strategische Stossrichtungen zu nutzungsoffenen Arealen)* verfolgt der Regierungsrat eine Nutzungsverdichtung sowie Nutzungsergänzungen. Bei Arealen, die bislang ausschliesslich wirtschaftlichen Nutzungen dienten, soll das Arbeitsplatzpotenzial durch Nutzungsverdichtung erhöht werden. Bei den dadurch frei werdenden Flächen soll überprüft werden, inwiefern Wohnfunktionen hinzukommen können. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung kam mehrfach die Befürchtung zu Tage, dass laute und flächenintensive Betriebe verdrängt werden. Diesem Anliegen wurde inhaltlich entsprochen, indem neu darauf hingewiesen wird, dass die Rahmenbedingungen eine Vielfalt an Unternehmen unterschiedlicher Grösse und Branche ermöglichen sollen.

Der Prüfungsbericht des Bundes hat bei der Beurteilung der Anpassung 2012 des kantonalen Richtplans gefordert, dass Angaben zur Arbeitsplatzentwicklung des Kantons für die nächsten 15 Jahre in die Strategie des Richtplans zu integrieren sind. Bis jetzt wurden im Basler Richtplan immer Angaben zu Zielen der Bevölkerungsentwicklung gemacht. Von der Angabe zur Arbeitsplatzentwicklung wurde bislang abgesehen. Neu wird in der Strategie ST7 eine Zielgrösse von 220‘000 Beschäftigten bis zum Jahr 2035 angegeben. Diese Zielgrösse berücksichtigt die vergangene dynamische Entwicklung der Wirtschaft und drückt aus, dass der Regierungsrat mit einer weiteren Zunahme von Arbeitsplätzen rechnet. Berücksichtigt ist zudem das verfügbare Flächenpotenzial, welches auf Ebene der Nutzungsplanung im Bereich der Transformationsareale sowie im weiteren Siedlungsbestand unter der Bedingung von Nutzungsverdichtungen in den Jahren bis 2035 zur Verfügung steht (siehe auch Seite 10: *S1 Siedlungsgebiet*).

ST8 Bedingungen für Wirtschaft und Bildung verbessern

Eine Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass diese in den Grundaussagen nach wie vor Bestand hat. Neu aufgenommen wurde ein Hinweis auf den notwendigen Ausbau des S-Bahn-Netzes (Herzstück).

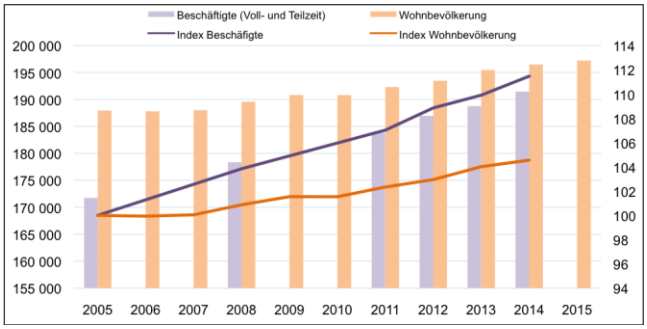

Abbildung 3: Entwicklung der Beschäftigten und Wohnbevölkerung im Kantons BS von 2005 bis 2015. Quelle: Statistisches Amt BS, 2016.

S Siedlung

Der Sachbereich Siedlung ist in der vorliegenden Fassung neu gegliedert worden. Er umfasste bisher fünf Unterkapitel. In der jetzt vorliegenden Fassung gibt es aufgrund von Zusammenlegungen von Themenbereichen nur noch vier Unterkapitel. Der bisherige Aufbau hat die Themen der Siedlungsstruktur sowie der Siedlungsqualität voneinander getrennt betrachtet. Neu wird das Thema der Siedlungsqualität querschnittsbezogen berücksichtigt. Das heisst, Themen der Siedlungsqualität finden sich in verschiedenen Objektblättern wieder. Insbesondere im ersten Objektblatt S1.1 zum Siedlungsgebiet wird der Zusammenhang zwischen Entwicklung nach innen und dem Bedarf nach hohen Ansprüchen an Siedlungsqualität dargestellt. Im wachsenden Kanton Basel-Stadt ist die Siedlungsqualität ein entscheidender Faktor einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung mit hoher Lebensqualität. Um dies zu erreichen, muss die Qualität bei der strukturellen Siedlungsentwicklung und beim Stadtumbau ein Grundanliegen sein. Dem Zusammenbringen der Themen Struktur und Qualität wird somit im neuen Richtplan verstärkt Rechnung getragen.

Des Weiteren gibt es neu ein Unterkapitel «Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung». In diesem Kapitel werden die Siedlungsentwicklungen in verschiedenen funktionalen Schwerpunkten dargestellt. Somit wird ein schneller Überblick über alle Entwicklungsgebiete im Kanton gewährleistet. Diese Gebiete sind die Gebiete im Kanton, die seine weitere Entwicklung am entscheidendsten beeinflussen. Die Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen, Schwerpunkte Wohnen sowie die Bahnhofsgebiete wurden bislang im Objektblatt «S1.2 Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung» behandelt. Indem diese Schwerpunktgebiete in der neuen Vorlage jeweils ein eigenes Objektblatt erhalten, kann auf deren Bedeutung ausführlicher eingegangen werden.

Beim Erstellen von Objektblättern wird darauf geachtet, nicht zu einzelnen Quartieren bzw. räumlichen Einheiten eigene Objektblätter zu erstellen. Vielmehr wird angestrebt, die verschiedenen Raumentwicklungen fachthematisch einzuordnen. Dieses Vorgehen betrifft die bisherigen Objektblätter «S1.3 Schwerpunktgebiet 3Land», «S3.2 Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob», «S4.4 Schwerpunktgebiet Gundeldingen» und «S4.5 Aktionsraum Rhein». Diese Objektblätter sind in der neuen Vorlage nicht mehr enthalten. Wie mit den jeweiligen Inhalten verfahren wurde, wird unten stehend in den entsprechenden Kapiteln erläutert.

Bisherige Gliederung

S1	Siedlungsstruktur
S1.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsgebiet (Baugebiet)
S1.2	Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung
S1.3	~~Schwerpunktgebiet 3Land (Teil Basel-Stadt)~~
S1.4	Vertikale Verdichtung
S1.5	Hochhäuser
S1.6	Siedlungsgliedernde Freiräume
S1.7	Fahrende
S2	Wirtschaft im Siedlungsraum
S2.1	Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
S3	Verkehrsintensive Einrichtungen
S3.1	Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen
S3.2	~~Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob~~
S4	Siedlungsqualität
S4.1	Freiraum
S4.2	Freizeitgärten
S4.3	Innenstadtaufwertung – Qualität im Zentrum
S4.4	~~Schwerpunktgebiet Gundeldingen~~
S4.5	~~«Aktionsraum Riehen»~~
S4.6	Ortsbildschutz
S4.7	Lärmschutz
S4.8	Störfallvorsorge
S5	Öffentliche Bauten und Anlagen
S5.1	Bauten, Anlagen und Betrieb der Universität (Sachplanung Universität)
S5.2	Schulräume aufgrund Sachplanung
S5.3	Spitalbauten (Spitalleitbild)
S5.4	Sport- und Freizeitanlagen (Sachplanung Sport)

Sachbereich Agglomeration

Neugliederung Sachgebiet Siedlung

S1	Siedlungsgebiet
S1.1	Entwicklung des Siedlungsgebiet
S1.2	Siedlungsgliedernde Freiräume
S1.3	Vertikale Verdichtung
S1.4	Hochhäuser
S1.5	Siedlungsfreiraum
S1.6	Ortsbildschutz
S1.7	Lärmschutz
S1.8	Störfallvorsorge
S2	Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung
S2.1	Schwerpunkt Arbeiten
S2.2	Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen
S2.3	Schwerpunkt Wohnen
S2.4	Ortszentren
S2.5	Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahnhaltestellen
S3	Verkehrsintensive Einrichtungen
S3.1	Dienstleistungs-, Verkaufs- und Freizeitanlagen
S4	Öffentliche Bauten und Anlagen
S4.1	Bauten, Anlagen und Betrieb der Universität
S4.2	Schulbauten und -anlagen
S4.3	Spitalbauten
S4.4	Sport- und Freizeitanlagen
S4.5	Fahrendenplatz
S4.6	Freizeitgärten

Aussagen zu Basel Ost

S1 Siedlungsgebiet

S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets

Umfang des Siedlungsgebiets

Bereits vor der Genehmigung des Bundesrats zur «Anpassung 2012» im April 2015 war bekannt, dass die im Rahmen der Zonenplanrevision Basel ausgearbeiteten Stadtrandentwicklungen im Osten und Süden Basels per Volksentscheid vom 28. September 2014 abgelehnt wurden. Auf diesen Umstand wird im Richtplantext und in der Richtplankarte hingewiesen.

Der zur Abstimmung stehende Beschluss im Gebiet der Stadtrandentwicklung Ost bezog sich auf zwei überlagernde spezielle Festsetzungen, die im Zonenplan ersatzlos gestrichen wurden: ein Bebauungsplan für Wohnhochhäuser und spezielle Nutzungsvorschriften für einen neuen Park. Die bestehenden Grundzonen und die Grenze des Siedlungsgebiets sind vom Grossratsbeschluss nicht tangiert und gelten demnach. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gemäss geltendem Zonenplan Basel das Gebiet «Rheinäcker Basel», welches bislang im Richtplan als Potenzialraum für Siedlungsgebietserweiterung ausgewiesen ist, im Zonenplan bereits innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Dies bedingt eine kongruente Nachführung des Siedlungsgebiets im Richtplan, d.h. dass das Siedlungsgebiet entsprechend vergrössert wird.

Anders stellt es sich bei der Stadtrandentwicklung Süd auf dem Bruderholz dar. Dort wurden neue Grundzonen gelegt und die Siedlungsbegrenzungslinie im Zonenplan speziell an die Formen der neuen Bauzonen angepasst. Nachdem der Beschluss zur Stadtrandentwicklung Süd mit der Abstimmung am 28. September 2014 vom Volk abgelehnt worden ist, wurden die zugehörigen neuen Bauzonen und Grünzonen nicht in den Zonenplan übernommen. Deshalb gilt dort nun wieder das vor der Zonenplanrevision bestehende Landwirtschaftsgebiet. Hinsichtlich des Richtplans bedeutet dies, dass die beiden Potenzialräume zur Siedlungsgebietserweiterung gestrichen werden müssen und dass es keine Erweiterung des Siedlungsgebiets gibt.

Im Jahr 2016 wurde zudem die Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen vom Kanton genehmigt. Der nun geltende Zonenplan weist ebenfalls neu die Grenze des Siedlungsgebiets aus. Die Bereiche Rheinäcker Riehen und Landauer Riehen, welche im Richtplan bislang als Potenzialräume zur Siedlungsgebietserweiterung galten, liegen gemäss neuem Zonenplan ebenfalls innerhalb des Siedlungsgebiets. Es gilt dort vor allem die Freizeitgartenzone. Entsprechend werden diese Bereiche auf der Richtplankarte neu als Siedlungsgebiet dargestellt.

Die oben aufgeführten Räume «Rheinäcker Basel», «Rheinäcker Riehen» und «Landauer Riehen» ergeben eine Gesamtfläche von ca. 15 ha. Neu umfasst das Siedlungsgebiet entsprechend eine Fläche von 2‘617 ha.

Hochwertige Entwicklung im Bestand

Das neue Objektblatt «S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets» schreibt die Siedlungsentwicklung des gesamtrevidierten Richtplans von 2009 weiter, enthält aber keine Potenzialräume für Erweiterungen des Siedlungsgebiets mehr. Wie bereits in der ST4 ausformuliert, liegt der Fokus auf der Strategie der «urbanen Qualitätsmaximierung» im bestehenden Siedlungsgebiet. Die Massnahmen, die mit der «urbanen Qualitätsmaximierung» verbunden sind, haben zum Ziel im Stadtkanton Flächenpotenziale für 220‘000 Einwohnende und 220‘000 Arbeitsplätze bis 2035 anzubieten.

Die Potenziale im Siedlungsgebiet werden im Kanton laufend erhoben und zeigen auf, dass vor allem aufgrund von Nutzungstransformationen Entwicklungspotenzial im bestehenden Siedlungsgebiet vorliegt. In den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung, die unter S2 dargestellt werden, ergibt sich ein Flächenpotenzial im Kanton bis 2035 für bis zu 30‘900 Arbeitsplätze und 14‘000 Einwohnende. Hierbei gilt es zu beachten, dass bei den Potenzialerhebungen jeweils von einem dichten Nutzungsmass ausgegangen wird. Diese Potenziale sind zurzeit grösstenteils noch nicht nutzungsplanerisch gesichert und können daher noch variieren. Um diese Potenziale zu mobilisieren braucht es jeweils noch einen grossen Planungsaufwand und verbindliche Beschlüsse.

Die grössten Potenziale befinden sich in den Arealen im Norden der Stadt Basel. Im übrigen Siedlungsgebiet ist ebenfalls mit kleinteiligen Verdichtungen zu rechnen. Bei Betrachtung der bisherigen Verdichtung im Bestand und Überprüfung des zonenrechtlichen Potenzials wird im Bestand mit einem Flächenpotenzial bis 2035 für 2‘300 Arbeitsplätze und 8‘000 Einwohnende gerechnet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus heutiger Sicht mehr Potenzial für Arbeitsplätze im bestehenden Siedlungsgebiet enthalten ist. Es benötigt mehr Planungsaufwand um die Zielgrösse von 220‘000 Einwohnenden bis 2035 zu erreichen.

Der Richtplan trifft Aussagen zum preisgünstigen Wohnraum. Gemäss Planungsgrundsatz C ist bei Arealentwicklungen, die mit einer örtlichen Festlegung im kantonalen Richtplan enthalten sind, insgesamt mindestens ein Drittel an preisgünstigem Wohnraum anzustreben. Dies gilt es regelmässig mit einem Indikator beim Richtplancontrolling zu überprüfen.

Der Planungsgrundsatz C umfasst ein komplexes Thema. Daher erteilt der Regierungsrat mit der Planungsanweisung 1 dem Bau- und Verkehrsdepartement den Auftrag einen Leitfaden zu erstellen. Dieser soll u.a. eine kantonale Definition zum preisgünstigen Wohnraum und Hilfestellungen zur praktischen und rechtlichen Umsetzung enthalten.

Gemäss Raumplanungsgesetz ist das Siedlungsgebiet möglichst kompakt anzuordnen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (Art. 1 (2) RPG). Insbesondere der Stadtkanton Basel steht vor der Herausforderung, das bestehende Siedlungsgebiet möglichst optimal zu nutzen und gleichzeitig die Siedlungsentwicklung möglichst hochwertig (Art. 8a (1c) RPG) umzusetzen. Hierzu wird im Richtplan neu das Instrument der Teilrichtpläne zur nachhaltigen Qualitätssicherung bei Planungen zu grossräumigen, funktional zusammenhängenden Teilräumen aufgenommen. Rechtlich stützt sich dies auf den §94 Abs. 2 BPG, gemäss dem weitere Richtpläne durch die Stadt und die Gemeinden erlassen werden können.

Mit der Aufnahme im kantonalen Richtplan gewinnt diese rechtliche Möglichkeit an Gewicht. Ziel ist es, die Vorgaben des kantonalen Richtplans auf die örtlichen Gegebenheiten von grossräumigen Teilräumen umzusetzen und zu präzisieren. Gerade in städtischen Räumen ist die Komplexität der Raumansprüche, die Anzahl an Zielkonflikten und an Akteuren sehr hoch. Mit dem Instrument der Teilrichtpläne steht eine Planungsebene zwischen der übergeordneten kantonalen Richtplanung und der eigentümerverbindlichen Nutzungsplanungsebene zur Verfügung, die behördenverbindliche Planungsgrundsätze und -anweisungen für einen städtischen Teilraum festlegen kann. Erreicht werden soll damit eine hochwertige und nachhaltige Planung der komplexen Teilräume.

Bislang wurden im Kanton behördenverbindliche Teilrichtpläne für die Innenstadt Basels, das Gebiet um den Badischen Bahnhof, das Dorfzentrum Riehen und Lörracherstrasse Riehen erarbeitet. Zudem gibt es den Landschaftsrichtplan für das Gebiet des Landschaftsparks Wiese. In Erarbeitung befinden sich zurzeit Teilrichtpläne für das Gebiet Gundeldingen und für die Quartiere Klybeck und Kleinhüningen. Die Gemeinde Riehen prüft ebenfalls die Erstellung von Teilrichtplänen. Etwaig wird ein Teilrichtplan für das Niederholz erstellt.

S1.1alt Siedlungsentwicklung, Siedlungsgebiet (Baugebiet)

Aufgrund der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen (siehe Seite 3) ist das Objektblatt gesamthaft überarbeitet worden.

S1.2 Siedlungsgliedernde Freiräume

Für eine bessere Verständlichkeit und Handhabung der Thematik wurden die siedlungsgliedernden Freiräume neu in der Ausgangslage definiert und ihre Funktionen beschrieben. Ebenfalls wurde für eine bessere Nachvollziehbarkeit erläutert, dass einige der ursprünglich definierten siedlungsgliedernden Freiräume infolge ihrer Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna mittlerweile zu den Vorranggebieten des Naturschutzes zählen. Die kurze Beschreibung der verbliebenen siedlungsgliedernden Freiräume in der Ausgangslage soll ein erstes Bild vermitteln. Das Anliegen des Objektblattes wird mit der angepassten Ausgangslage deutlicher.

Die örtlichen Festsetzungen wurden bis auf den Korridor Zolli belassen. Dieser wird neu nicht mehr beibehalten. Gemäss der präziseren Definition von siedlungsgliedernden Freiräumen gehört der Korridor Zolli nicht zu diesem Raumtyp. Er liegt vollständig im Siedlungsgebiet und grenzt keine Gemeinden untereinander ab. Gemäss der Richtplansystematik zählt der Raum zu den Siedlungsfreiräumen gemäss Objektblatt S1.5 Siedlungsfreiraum. Die Massnahmen zur Schaffung einer Promenade zwischen Heuwaage und Dorenbachviadukt sind zum Teil mit der Neugestaltung des Nachtigallenwäldeli umgesetzt. Mit dem Doppelspurausbau der Tram ab ca. 2024 wird auch der Abschnitt bis zum Dorenbachviadukt neu geplant und eine attraktive Fuss- und Veloverbindung geplant. Dementsprechend wird die beschriebene Massnahme d) zum Korridor Zolli gestrichen.

Die Massnahmen zu den siedlungsgliedernden Freiräumen wurden vor allem für das Gebiet Bäumlihof / Landauer / Rheinäcker aktualisiert. Mit der Ablehnung der Stadtrandentwicklung Ost gibt es für das Gebiet keine anstehende Planung. Dennoch ist für die Erreichung der Zielsetzung – siedlungsgliedernde Freiräume zu erhalten und zu betonen – eine Koordination der Nutzungsansprüche notwendig. Bereits heute gibt es verschiedene Nutzungen im Gebiet. Diese sollen untereinander koordiniert werden, um das Entwicklungspotenzial für diesen Raum langfristig zu sichern.

Entsprechend der Ausgangslage, den Zielsetzungen und den Massnahmen wurden auch die Planungsanweisungen und Planungsgrundsätze angepasst. Die beiden Planungsanweisungen (Stand Richtplan 2012), neu A und B, wurden belassen und um den Zusatz ergänzt, nicht nur Bauten und Anlagen, sondern auch deren einhergehende Nutzungen zu koordinieren. In der vorliegenden Fassung gibt es zwei neue Planungsanweisungen mit Koordinationsaufträgen für das Gebiet Bäumlihof / Landauer / Rheinäcker und den Korridor Stettenfeld. Diese wurden infolge einer veränderten Ausgangslage aufgenommen. Die Planungsanweisung

zum siedlungsgliedernden Freiraum Riehen / Stetten wird um eine Aussage zur Koordination mit der Stadt Lörrach ergänzt.

S1.2alt Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung

gelöscht, neu in S2.2, 2.3, 2.5

Aufgrund des neuen Unterpunkts S2 «Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung» wurden die Inhalte dieses Objektblatt neu verteilt. Angaben zu den Schwerpunkten Arbeiten und Wohnen (bisher Mischgebiete) finden sich im neuen Objektblatt S2.2; Angaben zu den Schwerpunkten Wohnen im neuen Objektblatt S2.3. Die bisherigen sogenannten «siedlungsstrukturellen Schwerpunkte an Umsteigeknoten» finden sich neu im Objektblatt S2.5 mit dem Titel «Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahnhaltestellen». Der Begriff der «siedlungsstrukturellen Schwerpunkte» wird im Richtplan nicht mehr verwendet.

S1.3 Vertikale Verdichtung

Der Erläuterungstext zum Objektblatt wurde gemäss neuem Aufbau in Ausgangslage und Zielsetzungen unterteilt. Dementsprechend wurden bestehende Textbausteine leicht umrangiert. Infolge der angepassten Strategien wird der erste Absatz der Ausgangslage gestrichen. Der Kerninhalt des Absatzes, der die Vorzüge einer vertikalen Verdichtung thematisiert, wird in den neu geschriebenen ersten Absatz der Ausgangslage integriert. Für eine klare Handhabung des Objektblattes wird neu die Abgrenzung zum Objektblatt S1.4 Hochhäuser beschrieben.

Die behördenverbindlichen Planungsanweisungen und Planungsgrundsätze wurden voneinander getrennt. Im Hinblick auf das Richtplancontrolling und die Verständlichkeit der Aussagen gab es eine Präzisierung der Planungsanweisungen und Planungsgrundsätze. Inhaltlich kamen keine neuen Grundsätze oder Anweisungen hinzu.

S1.3alt Schwerpunktgebiet 3Land (Teil Basel-Stadt)

Neu A2 3Land

Das Objektblatt S1.3alt Schwerpunktgebiet 3Land enthielt insbesondere Aussagen zur trinationalen Zusammenarbeit. Aufgrund der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf die trinationale Zusammenarbeit wird das Objektblatt in das Sachgebiet Agglomeration verschoben. Die aktualisierten Inhalte zum Projekt 3Land finden sich nun unter A2 3Land. Innerhalb des Berichts wird neu der gesamte Projektperimeter dargestellt. Der Eintrag auf der Richtplankarte zum baselstädtischen Bereich wird nicht mehr abgebildet.

S1.4 Hochhäuser

Der Erläuterungstext wurde gemäss neuem Aufbau strukturiert; bestehende Textbausteine wurden umgeordnet, inhaltlich aktualisiert und Formulierungsweisen verständlichkeitshalber präzisiert. Die inhaltliche Abgrenzung zum Objektblatt S1.3 Vertikale Verdichtung wird erläutert.

Die Gebäudehöhe, ab der ein Gebäude als ein Hochhaus definiert wird, wurde gemäss Regulierung der Brandschutznorm angepasst. Diese ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Neu sind 30 Meter und nicht mehr wie früher 25 Meter ausschlaggebend für die Hochhausdefinition.

Die Planungsanweisungen und Planungsgrundsätze wurden voneinander getrennt. Die Aufforderung zur Beachtung des Sicherheitszonenplans des EuroAirports war sowohl in der Ziffer 3 als auch in der Ziffer 4b (Stand Richtplan 2012) enthalten. Mit der Anpassung wird nur noch einmal auf den Sicherheitszonenplan des EuroAirports verwiesen.

Aufgrund neu vorliegender Bundesgerichtsentscheide (BGE 99 Ia 143; BGE 1C_539/2011) besteht bezüglich Regelung des 2-Stunden-Schattens keine Rechtsunsicherheit mehr. Die Ziffer 6 wurde deshalb gestrichen. Die Inhalte der ehemaligen Ziffer 5 werden neu als Planungsanweisung formuliert. Im Hinblick auf ein erfolgreiches Controlling wird der Zeitraum, in dem die Planungsanweisung erfolgen soll, genau benannt.

Bislang wurde im Richtplanbericht orientierend eine Grafik mit den geeigneten Gebieten für Hochhäuser abgebildet. Neu wird auf das Hochhauskonzept (Hochhäuser in Basel, 2010) verwiesen. Auf eine Abbildung im Bericht wird verzichtet.

S1.5 Siedlungsfreiraum

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen und somit auch weiterer baulicher Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebiets nimmt der Druck auf die Freiräume im Siedlungsgebiet weiter zu. In diesem Sinne wurde in der Ausgangslage klarer dargelegt, um welche Räume es sich im Siedlungsgebiet genau handelt. Zudem wurde im zweiten Absatz deutlich gemacht, dass Grün- und Freiräume eine hohe Bedeutung für die Bevölkerung haben.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Siedlungsfreiraums für die urbanen Quartiere mit wenig privatem Grün wurde bereits 2004 ein Freiraumkonzept für die Stadt Basel erarbeitet. Auf dieses Konzept wird nach wie vor hingewiesen. Im Bereich der Planungsanweisungen wird allerdings neu konkret formuliert, dass dieses Konzept bis 2020 zu überarbeiten ist.

Die bisherigen Gebiete zur «Entdichtung» werden beibehalten. Allerdings wird neu nicht mehr von Vorzugsgebieten der «Entdichtung», sondern von Vorzugsgebieten zur Verbesserung der Freiraumversorgung gesprochen. Diese

Umformulierung enthält somit nicht mehr nur alleinig den Aspekt der baulichen Entdichtung, sondern umfasst vielmehr ein Massnahmenspektrum zur Verbesserung der Freiraumsituation in den Gebieten in denen der Zugang zu Freiräumen im Verhältnis zu anderen städtischen Gebieten schlechter ist.

Der Koordinationsstand der Gebiete St. Johann und Matthäusquartier wird von Zwischenergebnis auf Festsetzung hochgesetzt. In diesen Quartieren wurden die Freiräume und Grünanlagen in den vergangenen fünf Jahren mehrheitlich erneuert und dadurch die Situation in den Quartieren bereits bedeutend verbessert. Dennoch werden diese Gebiete nicht in die Ausgangslage gesetzt, da sobald sich Potenziale zur weiteren Verbesserung dieser hoch verdichteten Gebiete ergeben, nach wie vor Verbesserungen angestrebt werden sollen.

Der Rhein und seine Ufer sind ebenfalls Bestandteile des Siedlungsfreiraums. Dieses wichtige Freizeit- und Erholungsgebiet inmitten der Stadt wird neu explizit in diesem Objektblatt genannt. Im Gegenzug fällt das bisherige Objektblatt S4.5 «Aktionsraum Rhein» weg. Bislang wurde im Objektblatt die Thematik Wohnen entlang der Rheinufer nicht konkret berücksichtigt. Aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wird die Nutzung Wohnen explizit in den Planungsgrundsatz D, der Aussagen zum Rhein und seinem Ufer trifft, ergänzt.

Die bisherigen Gebiete mit Bedarf zur Freiraumerweiterung «Bäumlihof und Umgebung» sowie «Bruderholz / Klosterfichten» werden neu in die Ausgangslage gesetzt und entsprechend nicht mehr auf der Richtplankarte abgebildet. Der Bereich Bäumlihof und Umgebung gehört von der Richtplansystematik her zum siedlungsgliedernden Freiraum «Gebiet Bäumlihof / Landauer / Rheinäcker» gemäss Objektblatt S1.2neu Siedlungsgliedernde Freiräume. Zudem werden Aussagen zum Gebiet auf Ebene Teilrichtplan Landschaftspark Wiese getroffen. Entsprechend wird in diesem Objektblatt auf Aussagen zu diesem Gebiet verzichtet.

Der Eintrag zum Gebiet Bruderholz / Klosterfiechten wird gestrichen. Dieser wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsgebietserweiterung Basel Süd aufgenommen. Da diese nicht umgesetzt wird, wird der Eintrag hier entsprechend gelöscht.

Neu aufgenommen wird ein Eintrag zur Freiraumerweiterung in Riehen im Gebiet Stettenfeld. Hier gilt es bei einer allfälligen Bebauung die Anforderungen auf Nutzungsplanungsebene betreffend Siedlungsfreiraum umzusetzen.

S1.6 Ortsbildschutz

Das Objektblatt S1.6neu Ortsbildschutz (vorher S4.6) wird im Rahmen dieser Anpassung inhaltlich nicht verändert. In der letzten Anpassung 2012 wurde das Objektblatt inhaltlich überprüft und um einige Aussagen zum ISOS aktualisiert. Da kein neuer Sachstand vorliegt, wird das Objektblatt in dieser Anpassung nicht verändert.

S1.7 Lärmschutz

Die Anpassung des Objektblatts wurde notwendig, da aufgrund der innerstädtischen Verdichtung die Herausforderungen an den Lärmschutz zunehmen. Im städtischen Raum nimmt das räumliche Nebeneinander von Arbeiten und Wohnen zu. Dies birgt den Vorteil, dass Räume mit urbanen Qualitäten entstehen. Mit der Überarbeitung der Planungsgrundsätze wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Neu wird in den Planungsgrundsätzen explizit genannt, dass die zunehmende innerstädtische Verdichtung eine Herausforderung für ein Nebeneinander zwischen lärmiger und lärmempfindlicher Nutzung darstellt und dass diesem Umstand mit sinnvollen raumplanerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen begegnet werden muss. Werden z.B. bei Arealentwicklungen die massgebenden Grenzwerte überschritten, so ist zu prüfen, ob durch die Anordnung unterschiedlich empfindlicher Nutzungen, einer anderen städtebaulichen Anordnung der Gebäudekörper oder durch architektonische Massnahmen die Grenzwerte eingehalten werden können.

Die Zielsetzungen gehen zudem auf ortsfeste Anlagen, den Verkehrslärm, Lärm durch Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Fluglärm ein. Neben Massnahmen an der Quelle, die prioritär verfolgt werden, und auf dem Ausbreitungsweg, kann Lärmschutz direkt am Objekt (Schallschutzfenster) erfolgen. Neu wird auch die Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum als Grundsatz aufgenommen. Bei innerstädtischer Verdichtung nimmt der Druck auf den Aussenraum zu. Durch das bewusste Schaffen von ruhigen Aussenräumen kann die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erhöht werden. Zudem sollen kulturelle Interessen in Abwägung mit dem Schutz der Bevölkerung in zentrumsnahen Lagen Platz finden.

Zu den örtlichen Festlegungen «a) Lärmschutz Osttangente» und «b) Lärmschutz Elsässerbahn» wurden die Inhalte aktualisiert. Beim Lärmschutz Osttangente wird der Perimeter auf der Richtplankarte erweitert und umfasst neu auch Bereiche im Kleinbasel. Neu wird die örtliche Festlegung «c) Lärmschutz Neubau- / Ausbaustrecke Karlsruhe – Basel» aufgenommen.

S1.8 Störfallvorsorge

Die behördenverbindlichen Planungsgrundsätze und -anweisungen sind nach wie vor aktuell und bedürfen zurzeit keiner relevanten inhaltlichen Anpassung.

S2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

S2.1 Schwerpunkt Arbeiten

Das Objektblatt, bisher «wirtschaftliche Schwerpunktgebiete» genannt, ist inhaltlich in den wesentlichen Aspekten beibehalten worden. Die Aufteilung nach Ausgangslage und Zielsetzungen ermöglicht einen besseren Überblick über die Inhalte.

In den Planungsgrundsätzen wurde neu die Zielgrösse von 220‘000 Arbeitsplätzen aufgenommen, zur Erreichung derer die Schwerpunkte Arbeiten einen wichtigen, wenn nicht sogar grössten Anteil durch Nutzungsintensivierungen in den kommenden Jahren beitragen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung auch von Schwerpunkten Arbeiten als Lebensräume für die Gesamtstadt wird neu unter dem Planungsgrundsatz C formuliert, dass soweit möglich auch für diese Gebiete qualifizierende Verfahren anzuwenden sind. Explizit hervorgehoben werden die Aspekte der besseren Integration dieser Areale in den städtischen Kontext, falls möglich auch bessere Durchlässigkeit sowie bewusste Schaffung von Grün- und Freiräumen.

ÖRTLICHE FESTLEGUNGEN

Äusseres St. Johann

Der Perimeter des Schwerpunkts Arbeiten «Äusseres St. Johann» ist gegenüber der bisherigen Fassung geändert worden. Der südliche Bereich des bisherigen Perimeters ist neu ein Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen (s. S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen) (Beschluss des Grossen Rates zum Bebauungsplan VoltaNord ist zurzeit noch ausstehend). Der nördliche Bereich bleibt Schwerpunkt Arbeiten und wird um die Bereiche westlich der Gleisanlagen (Areal Bell und Werkarena) ergänzt. In diesen Bereichen stehen in den kommenden 15 Jahren verschiedene Neubauten und Nutzungsintensivierungen an. Das Gebiet erhält neu den Koordinationsstand «Festsetzung» (vorher «Zwischenergebnis»).

Dreispitz (südl. Teil)

Der Perimeter zum Schwerpunkt Arbeiten «Dreispitz» wurde gegenüber der bisherigen Fassung geändert. Der südliche Bereich entlang der Wienstrasse gehört neu zum Schwerpunkt Arbeiten, da vorherige Planungen diesen Bereich als städtischen Boulevard zu entwickeln, seitens der Grundeigentümerin CMS nicht weiterverfolgt werden. Der nördliche Bereich zwischen Dornacherstrasse und Leimgrubenweg gehört neu nicht mehr zum Schwerpunkt Arbeiten sondern zum angrenzenden Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen (s. S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen). Dieser Bereich soll neben arbeitsbezogenen Nutzungen neu auch in Teilgebieten Wohnen ermöglichen sowie evtl. Bildungseinrichtungen aufnehmen. Der Koordinations-

stand für den neu leicht reduzierten Perimeter bleibt Festsetzung.

Rosental

Mit dem Kauf des Areals durch die Einwohnergemeinde Basel im Jahr 2016 hat sich die Ausgangslage wesentlich geändert. Der Kanton verfolgt auf dem Areal ganz klar eine weitere Intensivierung der wirtschaftlichen Aktivitäten. Das Areal erhält neu den Koordinationsstand «Festsetzung» (vorher «Vororientierung»).

Wolf

Beim wirtschaftlichen Schwerpunkt «Wolf» wird vor allem der Perimeter auf den nördlichen Bereich reduziert. Das gesamte Gleisfeld im südlichen Bereich steht planerisch nicht zur Disposition und wird entsprechend hier nicht mehr abgebildet. Der Koordinationsstand wird für dieses Gebiet von Vororientierung neu auf Zwischenergebnis gesetzt, da bereits Strategien festgesetzt und diverse Teilstudien vorgenommen wurden. Zur weiteren Entwicklung dieses Gebiets wurde eine Projektorganisation unter Teilnahme aller wichtigen Akteure aufgegleist. Erste Entwicklungsziele, die einen Schwerpunkt auf Logistiknutzungen, aber auch eine Nutzung von Teilen des Areals zum Wohnen beinhalten, wurden erarbeitet.

Chemieareale Klybeck

Der bisherige Schwerpunkt Arbeiten wird neu im Richtplan als Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen (s. S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen) ausgewiesen.

S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen

Das neue Objektblatt S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen stammt inhaltlich aus dem bisherigen Objektblatt S1.2alt Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung. In diesem Objektblatt wurde bislang von Mischgebieten gesprochen. Neu wird dieser Begriff im kantonalen Richtplan nicht mehr verwendet. Es wird neu in der Begrifflichkeit ähnlich wie bei den Schwerpunkten Wohnen sowie Arbeiten die räumliche Schwerpunkttätigkeit explizit genannt.

Die kantonale Entwicklung der kommenden 15 bis 20 Jahre wird sich hauptsächlich in den Schwerpunkten Arbeiten und Wohnen abspielen. Das grösste Wohnungs- und Arbeitsplatzangebot wird in diesen Gebieten generiert. Die Gebiete sind die komplexesten Stadträume mit den grössten Herausforderungen aber auch mit dem nachhaltigsten städtebaulichen Potenzial. In diesen Gebieten soll Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse entstehen; insbesondere ist ein Anteil von insgesamt mindestens einem Drittel an preisgünstigem Wohnraum anzustreben.

In den Planungsgrundsätzen wurde neu für diese Gebiete die Zielgrösse von je 220‘000 Arbeitsplätzen und Einwohnenden aufgenommen. Zudem ist neu eine Planungsanweisung zur Überprüfung der strategischen Stossrichtung der Regierung zu nutzungsoffenen Arealen (siehe Seite 3: *Strategische Stossrichtungen*) enthalten.

Klybeck

Der bisherige Schwerpunkt Arbeiten «Chemieareale Klybeck» wird neu im Richtplan als Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen ausgewiesen. Im Mai 2016 haben die Grundeigentümer sowie der Kanton eine Planungsvereinbarung zur weiteren Entwicklung des Gebiets abgeschlossen, in der festgehalten wurde, dass neben Arbeiten zukünftig auch Wohnnutzungen auf dem Areal vorgesehen sind.

Volta Nord (südl. Teil)

Nördlich des Bahnhofs St. Johann ist eine Erweiterung des durchmischten Quartiers St. Johann vorgesehen. Grundlage ist der Bebauungsplan «Volta Nord» gemäss dem auf dem südlichen Bereich von Volta Nord neben Arbeitsnutzungen auch Wohnnutzungen und quartierdienliche Nutzungen vorgesehen sind (Beschluss des Grossen Rates zum Bebauungsplan VoltaNord ist zurzeit noch ausstehend).

S2.3 Schwerpunkt Wohnen

Das neue Objektblatt S2.3 Schwerpunkt Wohnen stammt inhaltlich aus dem bisherigen Objektblatt S1.2alt Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung. Die inhaltlichen Aussagen zu den Schwerpunkten Wohnen sind inhaltlich übernommen, im Detail in Teilen ausdifferenziert und konkretisiert worden. In diesen Gebieten soll Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse entstehen; insbesondere ist ein Anteil von insgesamt mindestens einem Drittel an preisgünstigem Wohnraum anzustreben.

Bei den örtlichen Festlegungen wurde der Eintrag zur Stadtrandentwicklung Ost, entsprechend des negativen Volksentscheids vom 28. September 2014, ersatzlos gestrichen.

Neu als Schwerpunkte Wohnen wurden die Gebiete Landauer Riehen und Stettenfeld Riehen aufgenommen. Das Gebiet Landauer Riehen wurde im bisherigen Richtplan als Potenzialraum für die Siedlungsgebietserweiterung dargestellt. Im Zonenplan Riehen vom 1. Januar 2017 wird dieses Gebiet als innerhalb des Siedlungsgebiets dargestellt. Zudem stellt der kommunale Richtplan dieses Gebiet als langfristige strategische Reserve für Wohnen dar. Mit dem jetzigen Eintrag als Schwerpunkt Wohnen (Koordinationsstand: Vororientierung) berücksichtigt der Richtplan die nutzungsplanerischen Überlegungen der Gemeinde. Das Gebiet Hörnli südlich der Freizeitgärten Landauer gehört

nicht zu diesem Schwerpunkt Wohnen und ist im Zonenplan Riehen Arbeitszone. Das Gebiet bietet je nach Nutzungsintensität Potenzial für ca. 100 Arbeitsplätze.

Beim Stettenfeld Riehen ist gemäss Nutzungsplan vor allem Wohnen vorgesehen. Daher wird dieses Gebiet nicht mehr als «Mischgebiet» sondern als «Schwerpunkt Wohnen» abgebildet. Der Koordinationsstand wird aufgrund Vorlage der Nutzungsplanung auf Zwischenergebnis gesetzt.

S2.4 Ortszentren

Die mit der Anpassung «Siedlung» einhergehenden redaktionellen Änderungen hatten eine Neugliederung des Erläuterungstextes zur Folge. Auf eine Gliederung des Textes nach den drei Ortszentren Basel, Riehen und Bettingen wurde verzichtet. Die Ausgangslage und Zielsetzungen wurden allgemeiner formuliert, wobei Konkretisierungen zu den drei Ortszentren aus den Planungsanweisungen und den Massnahmen zu entnehmen sind. Die vorgenommenen Änderungen sind damit zu begründen, als dass diese einer vereinfachten Übersicht zur Thematik dienen und dass das Objektblatt somit kongruent zu den anderen angepassten Objektblätter ist. Das ursprüngliche Objektblatt (Stand 2012) legte den Fokus auf die Basler Innenstadt. Mit dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt wurden einige der thematisierten Inhalte bereits umgesetzt oder sind in diesem enthalten. Aus diesem Grund konnte das Objektblatt inhaltlich «gestrafft» werden.

Analog zur Ausgangslage und zu den Zielsetzungen wurden auch die Planungsanweisungen und Planungsgrundsätze angepasst. Der Inhalt der Planungsgrundsätze wurde leicht gekürzt, inhaltlich jedoch präzisiert. Die Planungsanweisungen für Riehen und Bettingen wurden inhaltlich grösstenteils belassen.

S2.5 Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen

In dieser Vorlage werden die Gebiete neu in einem eigenen Objektblatt behandelt. Vorgängig wurden diese als siedlungsstrukturelle Schwerpunkte im Objektblatt S1.2alt thematisiert. Die Gebiete umfassen einerseits die zwei Bahnhöfe Basel SBB und Badischer Bahnhof, thematisieren aber in gleicher Weise auch die Gebiete im Umfeld der S-Bahn-Haltestellen. Durch die Schaffung eines eigenen Objektblatts erhalten sie eine bessere Sichtbarkeit im Richtplan.

Diese Mobilitätsdrehscheiben mit teilweise hohem Verdichtungspotenzial sind sehr wichtige Schwerpunkträume im Kanton. Diese Räume bergen das Potenzial bei einer nachhaltigen Weiterentwicklung einen positiven Einfluss auf den Modal Split zu haben, bei gleichzeitiger Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzunahme. Eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung dieser Räume spielt die Schaffung von Durchmesserlinien im Bereich der S-Bahnlinien. Mit der Optimierung der Verbindung der Haltestellen untereinander, aber vor allem in die Nachbargemeinden und -regionen bekommen diese Schwerpunkträume eine noch höhere Bedeutung.

In den Planungsgrundsätzen werden Aussagen zur Fuss- und Veloverkehrsanbindung aufgrund von Hinweisen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung ergänzt.

Bei den Planungsanweisungen wird neu die Erstellung eines Entwicklungskonzepts zum Gebiet um den Bahnhof SBB durch das Planungsamt aufgenommen.

Als weitere Planungsanweisung wird die periodische Anpassung des Konzepts zum Badischen Bahnhof aufgenommen.

Die örtlichen Festlegungen sowie deren Koordinationsstände verbleiben im vorliegenden neuen Objektblatt gleich wie im bisherigen Objektblatt S1.2alt.

S3 Verkehrsintensive Einrichtungen

S3.1 Dienstleistungs-, Verkaufs- und Freizeitanlagen

Seit Februar 2010 regelt der §75a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz, dass bei verkehrsintensiven Einrichtungen die Festlegung einer Jahresfahrtenzahl zu erfolgen hat. Gemäss diesem Paragrafen umfassen verkehrsintensive Einrichtungen Dienstleistungen, Verkaufs- und Freizeitanlagen. Entsprechend wird im Richtplan die Bezeichnung der verkehrsintensiven Einrichtungen angepasst.

Im bisherigen Richtplan wird auf der Richtplankarte im Bereich Erlenmatt eine verkehrsintensive Einrichtung als Ausgangslage dargestellt. Der Eintrag ist damals nach Genehmigung des Bebauungsplans und der eigentlichen Planung eines grösseren Einkaufs- und Freizeitkomplexes auf der Erlenmatt erfolgt. Nachdem der ursprüngliche Entwickler aber vom Projekt zurückgetreten ist, wird heute ein wesentlich kleineres Projekt umgesetzt. Dieses sieht lokales Einkaufen, Wohnen und kleinere Dienstleistungsbetriebe vor. Die neue Nutzung ist keine verkehrsintensive Einrichtung gemäss §75a BPG. Daher wird der Eintrag im Bereich Erlenmatt ersatzlos gestrichen.

Auf die bisherige Planungsanweisung, dass in Bebauungsplänen für Dienstleistungs-, Verkaufs- und Freizeitanlagen Fahrtenmodelle (mit Fahrtenfestlegung) integriert werden müssen, wird verzichtet, da dies bereits über den §75a BPG hinreichend gesetzlich geregelt ist.

S3.2alt Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob

gelöscht, Inhalte neu in S4.4 und S3.1

Im bisherigen Objektblatt zum Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob wurde recht ausführlich auf dieses Gebiet eingegangen. Die Inhalte waren teilweise in den Objektblättern S5.4alt Sport- und Freizeitanlagen und S3.1alt Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen enthalten. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit, der Vermeidung von Doppelungen sowie in der Vermeidung von ortsbezogenen Objektblättern sind diese Objektblätter inhaltlich um Aussagen und Massnahmen zum Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob ergänzt worden.

Der bikantonale Koordinationsbedarf beim St. Jakob sowie die örtliche Festlegung sind neu im Objektblatt S4.4neu Sport- und Freizeitanlagen enthalten. Hinweise zum St. Jakob als verkehrsintensive Einrichtung sind im Objektblatt S3.1neu Dienstleistungs-, Verkaufs- und Freizeitanlagen enthalten. Aufgrund der Verlagerung der Inhalte ist das Objektblatt S3.2alt Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob obsolet und wird aus dem Bericht gelöscht.

S4 Öffentliche Bauten und Anlagen

S4.1 Bauten, Anlagen und Betrieb der Universität

Das Objektblatt zu den Bauten, Anlagen und Betrieb der Universität wurde neu strukturiert sowie aktualisiert. Diese Änderungen werden zur Kenntnis vorgelegt. Inhaltliche Änderungen fanden nicht statt.

S4.2 Schulbauten und -anlagen

Das Objektblatt zu den Schulbauten und -anlagen wurde aktualisiert. Neu geht es darauf ein, dass aufgrund der höheren Zielgrössen bei der Einwohnerentwicklung von einem grösseren Schulraumbedarf auszugehen ist. Insbesondere bei den grossen Arealentwicklungen sind Neubauten für Schulen jeweils zu berücksichtigen. Entsprechende Verweise auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung wurden hinzugefügt.

S4.3 Spitalbauten

Bei den Spitalbauten ist der Kanton bestrebt, die Spitäler auf möglichst wenige Standorte zu konzentrieren. Eine besondere Stellung im Stadtraum hat in diesem Zusammenhang der Campus Gesundheit in unmittelbarer Nähe zur Altstadt. Der Masterplan aus dem Jahr 2011 definiert umfangreiche, städtebaulich markante Neuerungen auf dem Campus Gesundheit. Aufgrund dieser Bedeutung wird der Campus Gesundheit neu örtlich auf der Richtplangesamtkarte als Nutzung im öffentlichen Interesse dargestellt.

S4.4 Sport- und Freizeitanlagen

Das Objektblatt wird aufgrund einiger Änderungen im Konzept Sport- und Bewegungsanlagen (alt Sportstättenplanung) aktualisiert. Gemäss Antrag im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wird als Massnahme neu die Standortsuche für ein zweites öffentliches Hallenbad (vorzugsweise in Kleinbasel) aufgenommen.

Das bisherige Objektblatt S3.2alt Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob wird inhaltlich unter anderem in dieses Objektblatt zu den Sport- und Freizeitanlagen integriert. Bisher gab es schon Aussagen zum Sportgebiet St. Jakob. Diese werden aber um Aussagen zur partnerschaftlichen Weiterentwicklung dieses bedeutenden Sport- und Freizeitgebiets mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie mit der Gemeinde Münchenstein ergänzt.

S4.4alt Schwerpunktgebiet Gundeldingen

gelöscht, Inhalte neu in S1.1

Nachdem im kantonalen Richtplan im Objektblatt S4.4alt Schwerpunktgebiet Gundeldingen die Planungsanweisung zur Erstellung eines neuen Stadtteilrichtplans innert fünf Jahren ab Erlass des Richtplans (10. Juni 2014) mit inhaltlichen Hinweisen aufgenommen wurde, konnte gleichzeitig der bis dahin gültige behördenverbindliche Quartierrichtplan Gundeldingen von Juni 1986 aufgehoben werden. Im

Rahmen der jetzigen Anpassung des kantonalen Richtplans wird das Instrument der Teilrichtpläne im Sinne einer hochwertigen Entwicklung nach innen zentral im Objektblatt S1.1neu «Entwicklung des Siedlungsgebiets» genannt.

Um Wiederholungen im Bericht zu vermeiden sowie aufgrund der Vermeidung von ortsbezogenen Objektblättern wird das Objektblatt S4.4alt Schwerpunktgebiet Gundeldingen aus dem Bericht entnommen. Die Abgrenzung des Gebiets des Teilrichtplans Gundeldingen ist neu im Objektblatt S1.1neu Entwicklung des Siedlungsgebiets enthalten. Auf der Abbildung 2 in S1.1neu werden alle genehmigten sowie die in Erarbeitung befindlichen Teilrichtpläne abgebildet.

S4.5 Fahrendenplatz

Nachdem der Kanton 2014 und 2015 eine Standortevaluation und Machbarkeitsstudie für einen Fahrendenplatz im Kanton durchgeführt hat, wurde am 24. Mai 2016 durch den Regierungsrat beschlossen (RRB 16/16/64), am Standort Friedrich Miescher-Strasse einen Fahrendenplatz einzurichten. Damit wurden der gesetzliche Auftrag gemäss BGE 129 II 321 sowie der bisherige Richtplaneintrag erfüllt. Ausgangslage und Planungsgrundsätze/-anweisungen werden entsprechend im Objektblatt aktualisiert.

Im Rahmen dieser Richtplananpassung wird der Entscheid des Regierungsrates neu als örtliche Festsetzung ausgewiesen. Die bisherigen Planungsgrundsätze/-anweisungen 1.a) und 2) enthielten den Planungsauftrag sowie Kennzahlen und Aussagen zum Betrieb des Fahrendenplatzes. Der Planauftrag ist erfüllt und entfällt. Der neue Planungsgrundsatz B regelt die duale Nutzung als Durchgangs- und Standplatz.

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Machbarkeitsstudie beschlossen nach ca. 10 Jahren den Fahrendenplatz einer erneuten Prüfung und Abwägung zu unterziehen (RRB 15/25/1 von 1. September 2015). Dieser Auftrag ist neu als 1. Planungsanweisung ins Objektblatt aufgenommen worden. Die ebenso neuen Details zur örtlichen Festlegung enthalten Hintergrundinformationen zum Fahrendenplatz insbesondere zur erneuten Überprüfung des Platzes.

Der bisherige Planungsgrundsatz/-anweisung 1.b) bezüglich Möglichkeiten für temporäre Fahrendenplätze ist obsolet und wird entnommen.

S4.5alt Aktionsraum Rhein

gelöscht, Inhalte neu in S1.5 Siedlungsfreiraum

Der Rhein und seine Ufer haben vielfältige Funktion in der Stadt Basel. Insbesondere die Bedeutung dieser Gebiete als Grün- und Erholungsraum im Stadtgebiet wird neu im Objektblatt S1.5neu Siedlungsfreiraum dargestellt. Die Rolle des Rheins als Wirtschafts- und Verkehrsraum wird bereits in den Objektblättern M5.1 Hafenanlagen und M6.1 Güterverkehrslogistik thematisiert. Seine Bedeutung als Natur- und Landschaftraum wird im Sachbereich Natur und Landschaft dargestellt. Der Rhein und seine Ufer sind demnach ein Querschnittsthema, welches an mehreren Stellen im Richtplan angesprochen wird.

Im Sinne der Vermeidung von Wiederholungen sowie ortsbezogenen Objektblättern wird das Objektblatt S4.5alt Aktionsraum Rhein aus dem Bericht entnommen. Die bisherigen Planungsgrundsätze werden neu im Objektblatt S1.5neu Siedlungsfreiraum abgebildet.

S4.6 Freizeitgärten

Seit Juni 2013 gilt das Gesetz über Freizeitgärten, das den Schutz der Freizeitgärten, die Verpachtung innerhalb und ausserhalb des Kantons und durch die Gemeinden regelt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Zonenplanrevisionen in Basel und Riehen alle Freizeitgartenareale zonenkonform nach Bundesrecht ausgeschieden. Aufgrund der neuen Ausgangslage können daher umfangreiche Textabschnitte im bisherigen Objektblatt ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss Anregung aus der öffentlichen Vernehmlassung wird der Grundsatz C ergänzt. Neu wird eine gute Erreichbarkeit der Freizeitgärten mit Fuss- und Veloverkehr sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr im Grundsatz genannt.

Als Planungsanweisung wird neu aufgenommen, dass die Stadtgärtnerei bis 2019 für die Freizeitgartenareale eine Strategie erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Areale qualitativ aufgewertet werden sowie eine bessere Durchwegung geschaffen werden kann.

A Agglomeration

A2 3land

Das bisherige Objektblatt S1.3alt Schwerpunktgebiet 3Land enthielt insbesondere Aussagen zur trinationalen Zusammenarbeit im Rahmen dieses komplexen städtebaulichen Entwicklungsprojekts. Aussagen zur künftigen Funktion und Nutzung der baselstädtischen Gebiete Westquai und Klybeckquai waren bereits im bisherigen Richtplan im Objektblatt S1.2alt Siedlungsstrukturelle Schwerpunkte enthalten. Die Inhalte finden sich entsprechend im neuen Objektblatt S2.2 Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen und wurden dort lediglich aktualisiert.

Die Informationen zur trinationalen Zusammenarbeit sind neu dem Sachbereich Agglomeration zugeordnet. In diesem Sachbereich gab es bis anhin lediglich das Objektblatt zum Agglomerationsprogramm. Die Inhalte sind im Wesentlichen gleich geblieben, wurden aber aufgrund der Dynamik des Projekts aktualisiert. Gegenüber der letzten Fassung des Objektblatts liegt inzwischen eine neue Vereinbarung vor.

Im Text wird zudem der gesamte Perimeter dieses grossen trinationalen Projektes mit den Partnern in Weil am Rhein und in Huningue dargestellt. Somit wird ein umfassender Überblick zum Projekt geleistet.

Ein Schwerpunktthema bei diesem Projekt sind die grenzüberschreitenden Mobilitätsplanungen. Diesbezüglich wurden neue Planungsanweisungen aufgenommen.

Erläuterungen zu Fortschreibungen

Mit Fortschreibungen und Nachführungen ist der Richtplan auf den aktuellen Stand zu bringen. So sind realisierte Vorhaben der Ausgangslage zuzuweisen; gegenstandslos gewordene Vorhaben sind zu streichen. Die Kompetenz für diese Änderungen liegt beim Regierungsrat. Der Bund wird informiert und gibt seinerseits dem Kanton die Kenntnisnahme bekannt.

M Mobilität

M1 Öffentlicher Verkehr

M1.1 Schienenverkehr

Im April 2017 haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Bestvariante für die Linienführung der trinationalen S-Bahn Herzstück-Basel in einem Synthesebericht, der in enger Abstimmung mit der SBB, der Deutschen Bahn (DB) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) entstanden ist, dargelegt. Die optimierte Linienführung unterscheidet sich in Teilen vom bisherigen Eintrag des Korridors auf der Richtplangesamtkarte.

Aus der Variantenstudie ging die Variante «HOCH Y» als Bestvariante hervor. Sie verzichtet sowohl auf einen Tiefbahnhof am Bahnhof SBB als auch am Badischen Bahnhof. Die Züge fahren von Osten her kommend oberirdisch in den Bahnhof SBB ein. Im Westen überqueren sie anschliessend auf der Elsässerbahn den Zoo und tauchen danach ins Herzstück ab. Nach der Haltestelle Basel Mitte wird das Herzstück in einer unterirdischen Nordschlaufe und einer Tiefhaltestelle «Klybeck» ins Gleisfeld der DB und à Niveau in den Badischen Bahnhof eingeführt. Diese Hauptstrecke wird ergänzt durch eine zusätzliche Verbindung ab Basel Mitte zum Bahnhof St. Johann (Y-Ast).

Im Sinne einer Fortschreibung wird der Eintrag auf der Richtplangesamtkarte dem neuen Planungsstand angepasst. Der Koordinationsstand zur örtlichen Festlegung g) Regio S-Bahn Herzstück verbleibt Zwischenergebnis. Das Objektblatt wird nicht geändert und entsprechend nicht aufgelegt.

M1.3 Linienschiff

Aufhebung des Objektblatts

Im Jahr 2009 haben Grossrätin Heidi Mück und Konsorten einen Anzug (Geschäfts-Nr. 09.5293) betreffend Linienschifffahrt auf dem Rhein eingereicht, mit der Bitte um Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten. Untersuchungen von externen Gutachtern und Spezialisten haben gezeigt, dass eine Linienschifffahrt auf dem Rhein zwischen Huningue und Birsfelden mit den getroffenen Annahmen nautisch-technisch generell möglich wäre, aber nur ein geringes Nachfragepotenzial und damit eine deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftlichkeit zu verzeichnen hätte. Das auf Grundlage von Berechnungen veranschlagte angenommene Fahrgastaufkommen stammt zudem grösstenteils aus Verlagerungseffekten von bestehenden Tram- und Buslinien. Die meisten Fahrgäste könnten ihre Ziele in Basel genauso schnell und wesentlich wirtschaftlicher mit parallel verlaufenden Bus- oder Tramlinien erreichen. Auch aus ökologischer Sicht überzeugt ein Linienschiffbetrieb auf dem Rhein im Vergleich zum heutigen ÖV-Angebot nicht.

Entsprechend hat der Regierungsrat empfohlen die Idee einer Linienschifffahrt auf dem Rhein als öffentliches Verkehrsmittel nicht weiter zu verfolgen. Der Grosse Rat ist diesem Rat gefolgt und hat den Anzug Heidi Mück und Konsorten im April 2016 als erledigt abgeschrieben. Folglich ist das Objektblatt M1.3 zur Linienschifffahrt obsolet und wird gestrichen.

NL Natur- und Landschaft

NL2 Land- und Waldwirtschaft

NL2.1 Landwirtschaftsgebiet

Infolge der Ablehnung der Stadtrandentwicklung Basel Süd sowie des Einwohnerratsentscheids im Bereich der Bischoffhöhe Riehen das Siedlungsgebiet nicht zu erweitern, ist der Absatz zu diesen beiden Gebieten in Bezug zur Entwicklung der Landwirtschaftsfläche obsolet und wird entnommen.

Beim Absatz zur erwünschten Wirkung wird der Verweis auf das Objektblatt S1.1alt gestrichen, da eine Siedlungsentwicklung auf der Landwirtschaftsfläche nicht mehr vorgesehen ist.

Die Planungsanweisung 4 zur zonenrechtlichen Festlegung der Freizeitgärten wurde im Rahmen der Zonenplanrevisionen Basel und Riehen erledigt und ist somit ebenfalls obsolet und wird gestrichen.

NL2.2 Fruchtfolgeflächen

Die ursprünglich geplanten Siedlungsgebietserweiterungen am Stadtrand Süd sowie auf der Bischoffhöhe befanden sich teilweise auf hochwertigen Fruchtfolgeflächen. Hierfür wurden Ersatzflächen in der Gemeinde Bettingen eruiert. Da die vorgenannten Vorhaben nicht umgesetzt werden, wird wieder der vorherige Planungsstand herbeigeführt. Das bedeutet, dass die Gebiete am Stadtrand Süd und Bischoffhöhe wieder den Fruchtfolgeflächen zugeführt werden und die drei Ersatzflächen in Bettingen nicht als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden.

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) muss der Kanton Basel-Stadt ein Mindestkontigent von 240ha FFF vorweisen. Aktuell verfügt der Kanton über 249ha Fruchtfolgeflächen.

NL3 Natur- und Landschaftsschutz

NL3.2 Landschaftsschutz

Da die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Basler Süden nicht erfolgt, wird das Landschaftsschutzgebiet L05 auf dem Bruderholz in seinem Umfang leicht erweitert. Die Linienführung des Gebiets verläuft neu entlang der Grenze des Siedlungsgebiets.

Ebenso wird mit dem Gebiet im Bereich Bischoffhöhe verfahren. Dort wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets L02 «Rotengraben, Maienbühl, Eiserne Hand» ebenfalls entlang der Grenze des Siedlungsgebiets geführt.

Einordnung dieser Anpassung in den richtplanerischen Gesamtkontext

Abstimmung Siedlung und Mobilität
Der Kanton strebt mit dieser Anpassung bis ins Jahr 2035 eine Zunahme der Bevölkerung und der Arbeitsplätze an. Die Mobilitätsstrategie des kantonalen Richtplans ST11 „Vereinbarkeit von Mobilität, urbaner Wohnqualität und Wirtschaftsstandort“ enthält die wesentlichen Aussagen, wie die Abstimmung dieser Siedlungsentwicklung mit der Mobilität sichergestellt wird: eine effizient betriebene Verkehrsinfrastruktur, eine Platz sparende und umweltfreundliche Mobilität in Kombination mit einer Raumplanung der kurzen Wege. Diese Aussagen sind nach wie vor aktuell und bilden eine gute Grundlage für die Anpassung Siedlungsentwicklung.

In seinem verkehrspolitischen Leitbild, das in 2015 beschlossen wurde, legt der Regierungsrat seine Mobilitätsstrategie ausführlich dar. Die Erhöhung des Wohnraumangebots in Basel-Stadt ist das zentrale Element, damit die Weglänge pro Person insgesamt kürzer wird und der Anteil des motorisierten Individualverkehrs abnimmt. Im verkehrspolitischen Leitbild wird dargelegt, dass Personen in dichter besiedelten Quartieren öfter zu Fuss gehen und vermehrt den öffentlichen Verkehr nutzen. Und anstatt durchschnittlich 31km pro Tag legen diese Personen durchschnittlich nur 10km pro Tag im Auto zurück[1]. Dass in dicht besiedelten Quartieren kürzere Wege zurückgelegt werden, gilt übrigens nicht nur für Arbeits- und Einkaufswege, sondern auch für Wege in der Freizeit.

In Basel-Stadt kommt es in Spitzenzeiten vor, dass es Kapazitätsprobleme auf der Strasse und im öffentlichen Verkehr gibt. Aber im Schnitt ist der Auslastungsgrad des Verkehrssystems gering. Die Kapazitätsprobleme im öffentlichen Verkehr beschränken sich auf wenige Stunden pro Tag. In den Autos sind selbst in Spitzenstunden vier der fünf Sitzplätze unbenutzt. Eine effizientere Nutzung der bestehenden Infrastrukturen und der Verkehrsangebote ist deshalb die kostengünstigste Art, um ein weiteres Verkehrswachstum aufzunehmen bzw. heutige Kapazitätsprobleme zu lösen. Weitere Infrastrukturausbauten sind nur in wenigen Fällen nachhaltig, weil sie zusätzlichen Verkehr verursachen und häufig unwirtschaftlich sind. Ausbauten sind dann gerechtfertigt, wenn diese Netzlücken schliessen, Engpässe beseitigen oder umgenutzte Areale ergänzend erschliessen (Verkehrspolitisches Leitbild, 2015. S. 5ff).

Der Ausbau des trinationalen S-Bahn-Netzes mit der Schaffung von Durchmesserlinien zwischen dem Bahnhof SBB und dem Badischen Bahnhof (Herzstück) ist für den Agglomerations- und Stadtverkehr ein zentrales Element zur Schliessung einer Netzlücke im öffentlichen Verkehr. Diese Massnahme ist bereits im Richtplan im Objektblatt M1.1 enthalten. Sie soll den wachsenden regionalen Pendlerverkehr effizient und stadtgerecht bewältigen. Diese Massnahme verbessert die Erschliessung der Innenstadt sowie des Entwicklungsgebiets Klybeck und führt zu einer Entlastung der Schienenengpässe an den Bahnhöfen. Auf der Richtplankarte ist der Verlauf des Herzstücks abgebildet. Die Haltestellen Mitte und Klybeck müssen im Rahmen der kommenden Anpassung Mobilität des Richtplans aufgenommen werden.

Eine weitere wesentliche Massnahme ist die Beseitigung des Engpasses auf der Nationalstrasse A2 (Osttangente). Im geltenden Objektblatt M2.1 Nationalstrassen wird zwar die Möglichkeit eines unterirdischen Kapazitätsausbaus aufgezeigt, sie ist aber noch nicht in der Richtplankarte eingezeichnet. Eine Aktualisierung dieser Massnahme ist daher angezeigt. Im Entwurf des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse ist der sogenannte Rheintunnel als Element der Engpassbeseitigung bereits enthalten. Ein Beschluss des Bundesrats zum Sachplan ist in 2018 vorgesehen.

Grundsätzlich wurde bei den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung darauf geachtet, dass diese dort umgesetzt werden, wo der öffentliche Verkehr bereits sehr gut ist (z.B. im Bereich VoltaNord), um eine möglichst effiziente Nutzung der vorhandenen Struktur zu gewährleisten. Beim grössten Entwicklungsgebiet Klybeckplus ist eine Ergänzung der verkehrlichen Erschliessung vorgesehen. Ein Meilenstein ist hierbei die geplante S-Bahn-Haltestelle Klybeck. Die Erschliessung mittels eines neuen Tramabschnitts wird ebenfalls untersucht.

Hinsichtlich des Fuss- und Veloverkehrs wird der Teilrichtplan Velo zurzeit auf Grundlage der neuen Erkenntnisse zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung überprüft. Darüber hinaus wird ein Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege neu erstellt. Beide Teilrichtpläne haben vielfache Wechselwirkungen mit der kantonalen Richtplanung.

Aussagen zum Güterverkehr sind im Richtplan bereits enthalten, müssen aber bei der kommenden Anpassung Mobilität inhaltlich überprüft und voraussichtlich ergänzt werden. Der Bund hat das Konzept für den Güterverkehr auf der Schiene beschlossen.

[1] Basis: Mikrozensus 2010, Auswertung Metron

Ausblick auf kommende Richtplananpassungen
Die Ergebnisse der Mobilitätsplanungen, die z.T. bei Erarbeitung der Anpassung Siedlungsentwicklung noch nicht vollständig vorlagen (insbesondere Tramnetzplanung, Teilrichtplanungen Velo und Fuss- und Wanderwege, Planungen zum Güterverkehr) werden im Rahmen der Anpassung Mobilität, die zeitnah an die Anpassung Siedlungsentwicklung anschliessen wird, umgesetzt.

Der Themenschwerpunkt «Umwelt» umfasst mehrere Fachplanungen, die zurzeit in verschiedenen Ämtern des Kantons ausgearbeitet werden. Hierzu zählen das Biotopverbundkonzept, die Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer und das Thema Stadtklima, welches zurzeit in Federführung des Lufthygieneamts beider Basel erarbeitet wird. Es gilt zu prüfen, welche Fachplanungen in den kantonalen Richtplan in welcher Form zu integrieren sind.

Redaktionelle Änderungen

Änderung des Layouts
Im Kanton Basel-Stadt liegen neue Vorlagen für ein Corporate Design vor. Die vorliegende Anpassung wird als Anlass genommen, entsprechend das Corporate Design des kantonalen Richtplans anzupassen. Die Änderung des Layouts hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Die Richtplangesamtkarte bleibt im bisherigen Erscheinungsbild bestehen.

Einfügen eines Glossars
Für ein besseres Verständnis der Richtplaninhalte wurde mit der Anpassung «Siedlungsentwicklung» neu ein Glossar mit den wichtigsten raumplanerischen Begriffen erstellt. Es befindet sich im Anhang und dient einem schnellen Überblick zu den wichtigsten Fachausdrücken. Motivation für die Erstellung eines Glossars war, dass sich der Richtplan einem breiten Publikum widmet und in seiner Anwendung einfach und klar verständlich sein soll.

Ergebnisse der Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die öffentliche Vernehmlassung der angepassten Inhalte des kantonalen Richtplans fand vom 27. Oktober 2017 bis 12. Januar 2018 statt. In diesem Zeitraum gingen insgesamt 39 Stellungnahmen von Vereinen, Verbänden, Institutionen, Parteien und Privatpersonen ein. Die Stellungnehmenden haben sich sehr intensiv mit den Inhalten auseinandergesetzt. Die Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Zeitgleich wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Raumentwicklung für eine Vorprüfung vorgelegt. Der Vorprüfungsbericht ging am 6. Juni 2018 ein.

Die Partei SVP Riehen hat im Zeitraum der öffentlichen Auflage einen Handzettel mit sieben Forderungen an die Richtplanung an alle Haushalte in der Gemeinde Riehen verteilt. Diese Handzettel wurden von 692 Personen unterschrieben und von den Initiatoren dieser sogenannten «Sammel-Vernehmlassung» dem Planungsamt übergeben. Die Inhalte des Handzettels sind als eine Stellungnahme der SVP Riehen im Verfahren berücksichtigt worden.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird in einem ausführlichen Bericht jeweils detailliert eingegangen. Im Folgenden werden die Themen der öffentlichen Vernehmlassung zusammenfassend dargestellt, die von mehreren Stellungnehmenden angesprochen wurden.

Anpassungsmodus nach thematischen Schwerpunkten
Die Vorgehensweise, den kantonalen Richtplan nach thematischen Schwerpunkten anzupassen, wird von zehn Stellungnehmenden kritisiert. Dieses Vorgehen würde dem Grundgedanken einer umfassenden Richtplanung widersprechen. Insbesondere wird in den Stellungnahmen hervorgehoben, dass dargelegt werden muss, wie die aufgezeigte Siedlungsentwicklung mit der Mobilität abgestimmt ist. Eine gesamthafte Richtplananpassung sei zu bevorzugen.

Der Bund hingegen begrüsst grundsätzlich die themenbezogene Anpassung von einzelnen Teilbereichen des Richtplans, er verlangt aber auch, dass im Erläuterungsbericht aufgezeigt werden muss, inwiefern das bestehende Gesamtverkehrsangebot für die geplanten Entwicklungen im Siedlungsgebiet ausreichend ist.

Um die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität darzulegen, wird der Erläuterungsbericht um Aussagen zur verkehrlichen Entwicklung ergänzt. Er betont aber auch die Vorteile des Vorgehens nur Themen anzupassen, die einer zeitnahen Anpassung bedürfen. Da die Anpassungen im Umfang geringer sind, sind auch zügigere Genehmigungsprozesse möglich. Dieses Verfahren gewährt einerseits die notwendige Flexibilität des kantonalen Richtplans aufgrund der dynamischen Entwicklung des Stadtkantons. Andererseits gewährt es aber auch durch das gezielte Vorgehen eine höhere Planbeständigkeit. Selbstverständlich müssen bei der Schwerpunktbildung raumwirksame Wechselwirkungen zwischen den Sachgebieten berücksichtigt werden. Die Gesamtbetrachtung des kantonalen Richtplans wird durch die Richtplangremien gewährleistet. So wird bei den Anpassungen nach Themenschwerpunkten jeweils überprüft, welche Interdependenzen zwischen den Sachgebieten vorliegen und inwieweit Anpassungen ausserhalb des Themenschwerpunkts gleichzeitig umzusetzen sind. Im Erläuterungsbericht wird bei Anpassungen jeweils ein Kapitel eingeführt, welches die Einordnung der jeweils vorliegenden Anpassung in den richtplanerischen Gesamtkontext darlegt.

Umfang der Anpassung
Der Bund bemerkt im Vorprüfungsbericht, dass der Umfang der Anpassung überrascht und acht Jahre nach einer Revision eher unüblich sei. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass mit der Anpassung Siedlungsentwicklung umfangreiche Änderungen am kantonalen Richtplan vorgenommen worden sind. Diese waren aber aufgrund folgender Überlegungen nötig: Einführung eines Richtplancontrollings, Herausnahme ortsbezogener Objektblätter und bessere Übersicht über die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Insgesamt wurden also umfangreiche Umstellungen im Sachgebiet Siedlung vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen sind aber nicht von grundsätzlicher Art. Bei einem Vergleich der Richtplankarte mit Stand vom April 2015 und der Richtplankarte der Anpassung Siedlungsentwicklung wird dies ersichtlich. Mehrere Stellungnehmende haben sich zudem positiv zum neuen Aufbau des Sachgebiets Siedlung geäussert und begrüssen die bessere Lesbarkeit.

Zielgrösse Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung
Die Stellungnahmen zur Anpassung spiegeln grundsätzlich eine hohe Akzeptanz gegenüber der Intensivierung von Verdichtungsprozessen im Kanton, welche für das Erreichen der Zielgrösse nötig sind, wieder. Einige Stellungnehmende erachten die Zielgrössen als zu gering und schlagen höhere Zielwerte insbesondere bei der Einwohnendenentwicklung vor. Sie möchten somit u.a. die Zunahme des Pendlerverkehrs reduzieren. Andere wiederum erachten die Zielgrössen als zu hoch und bezweifeln, dass diese Werte erreicht werden können und befürchten negative Auswirkungen aufgrund der Zunahme der Bevölkerung z.B. hinsichtlich Drucks auf den Wohnungsmarkt sowie Frei- und Grünräumen und Veränderung des Stadtbilds.

Der Regierungsrat behält die Zielgrösse von 220'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 220‘000 Arbeitsplätzen bis zum Jahr 2035 bei. Diese Zielgrösse ist ambitioniert, aber hinsichtlich der zu erwartenden Wirtschaftsentwick-

lung notwendig und aufgrund der Potenziale im Siedlungsgebiet auch realistisch.

Wohnen
In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass der Richtplan das Thema Wohnen ausschliesslich quantitativ thematisiert und qualitative Aspekte – welche Art Wohnraum für welche Zielgruppe entstehen soll, speziell preisgünstiges Wohnen – nicht behandelt. Gemäss Vorgaben des Bundes sind die Kantone angehalten, das Thema preisgünstiges Wohnen in den Richtplänen aufzunehmen. Im Rahmen der Anpassung 2012 hat der Bund im Prüfbericht festgehalten, dass Basel-Stadt mit dem Wohnraumfördergesetz und den entsprechenden Verordnungen das Thema Wohnen hinreichend abdeckt. Eine Aufnahme in den Richtplan sei daher nicht notwendig.

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Stellungnehmenden auf und trifft neu die Aussage im Richtplan, das bei Arealentwicklungen, bei denen Wohnraum geschaffen wird und die örtlich im Richtplan festgelegt sind, insgesamt mindestens ein Drittel der Wohnungen preisgünstig sein soll. Dieses Ziel soll regelmässig über einen neu zu erhebenden Indikator im Richtplancontrolling überprüft werden.

Strategische Stossrichtung zu nutzungsoffenen Arealen
Die Wirtschaftsverbände und einige Parteien sprechen sich gegen die Stossrichtung der Regierung aus, bei Entwicklungen auf nutzungsoffenen Arealen insgesamt ein ausgeglichenes Verhältnis von Arbeiten und Wohnen mit Bezug auf den Boden zu verfolgen. Sie befürchten, dass flächenintensive Unternehmen, aber auch lautes Gewerbe und die Industrie mittelfristig verdrängt werden. Auch in Zukunft sollten hinreichend viele Wirtschaftsflächen vorgehalten werden, in denen lärm- und emissionsintensives Arbeiten zugelassen sind. Einige Naturschutzverbände und Parteien wiederum sprechen sich dafür aus, die Nutzungspotenziale innerhalb des Siedlungsgebiets noch stärker mit der Nutzung Wohnen zu belegen, als es die Regierung mit der Anpassung Siedlungsentwicklung vorschlägt.

Jede der anstehenden Arealentwicklungen Hafen- und Stadtentwicklung Klybeck-Kleinhüningen, Walkeweg, Industrieareal Klybeck, VoltaNord (Lysbüchel), Dreispitz Nord sowie Güterbahnhof Wolf-Nord verfügt über ihre individuelle Charakteristik, was sich letztlich auch in ganz unterschiedlichen spezifischen Verhältnissen der Arbeits- und Wohnanteile niederschlagen wird. Auch wenn die jeweiligen Verhältnisse unterschiedlich ausfallen, legt der Regierungsrat grossen Wert darauf, dass Arbeits- und Wohnflächen gleichermassen entwickelt werden. So sieht er bei der Entwicklung auf nutzungsoffenen Arealen insgesamt grundsätzlich ein ausgeglichenes Verhältnis von Arbeiten und Wohnen mit Bezug auf den Boden in einer Bandbreite von rund ±10% vor. Dieses Ziel bezieht sich auf die gesamte Grundfläche aller anstehenden Arealentwicklungen. Mit dieser Lösung ist im Kanton Basel-Stadt Platz vorhanden, um sowohl das Arbeiten als auch das Wohnen bis 2035 weiter zu entwickeln.

Mit innovativen Nutzungen sind Arbeiten und Wohnen am selben Ort möglich wie auch die geplante Arealentwicklung im VoltaNord zeigt, wo durch Verdichtung genügend Platz für Wohnen und Gewerbe entsteht. Eine Durchmischung von emissionsintensiven Arbeitsnutzungen und Wohnen ist bei keiner der aktuellen Arealentwicklungen vorgesehen.

Insgesamt wird die Fläche für das Gewerbe durch die Nutzungsintensivierungen zunehmen bei gleichzeitiger Schaffung von neuem Wohnraum zunehmen. Grundsätzlich bleibt der Regierungsrat bei der Strategie zu den nutzungsoffenen Arealen. Die Anliegen der Wirtschaftsverbände und einiger Parteien werden aber inhaltlich aufgenommen. Die Strategie ST7 «Das Nutzungspotenzial der Wirtschaftsflächen vergrössern» wird um die Aussage ergänzt, dass damit sich eine Vielfalt an Unternehmen unterschiedlicher Grösse und Branche in den verschiedenen Schwerpunkten entwickeln kann, unterschiedliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Stadtrandentwicklung Ost
Die Meinungen zum Thema Stadtrand Ost sind nach wie vor konträr. Die einen begrüssen die Herausnahme des Planeintrags, die anderen verlangen eine Wiederaufnahme. Aktuell erfolgt keine weitere Planung zum Stadtrand Ost. Dennoch hält der Regierungsrat im Objektblatt S1.2 Siedlungsgliedernder Freiraum fest, dass er es als notwendig erachtet, die raumrelevanten Interessen im Bereich Bäumlihof, Landauer und Rheinäcker durch das Planungsamt zu koordinieren, damit eine etwaige spätere Entwicklung des Gebiets nicht verunmöglicht wird. Ab 2019 sollen strategische Überlegungen zur langfristigen Nutzung des Raumes in Angriff genommen werden. Die Familiengartenverträge laufen im Jahr 2025 aus, bis dahin soll diese langfristige Nutzung des Areals geklärt sein. Um welche Nutzungen es sich hierbei handeln wird, ist aus heutiger Sicht noch nicht bekannt.

Freizeitlärm entlang des Rheins
Es sind mehrere Rückmeldungen betreffend der Nutzungsdichte und Lärmemissionen entlang der Rheinufer eingegangen. Insbesondere die Anwohnerschaft bemängelt, dass die Nutzung Wohnen entlang der Rheinufer im Richtplan nicht hinreichend berücksichtigt wird. Zudem wird eingefordert, dass der Richtplan verstärkt zur Klärung von widersprüchlichen Nutzungsinteressen entlang des Rheins beiträgt.

Je nachdem wie und wo die Nutzungen des Rheinraums gefördert werden, muss das nicht automatisch zu mehr Konflikten führen. Im Rahmen der Planung und auch der konkreten Bewilligung von Nutzungen am Rhein muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden und die Interessen der jeweiligen Anwohnenden (meist Lärm) werden dabei berücksichtigt.

UMSCHLAGSBILD

Foto
Julian Salinas Fotografie, Basel
Blick vom Bruderholz auf die Stadt
Bild aus der Serie «Wo ist Martha?»

Karte
Ausschnitt aus der Karte des kantonalen Richtplans

© 2018
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt (BVD)
Städtebau & Architektur, **Planungsamt**

Planungskommission
Martin Sandtner, (Vorsitz), BVD Planungsamt
Vera Feldges, BVD Rechtsabteilung
Susanne Fischer, BVD Planungsamt, Raumentwicklung
Bernhard Frey Jäggi, JSD Verkehr
Marco Greiner, PD Staatskanzlei
Alain Groff, BVD Amt für Mobilität
Stephan Hug, ED Zentrale Dienste
Simon Kettner, BVD Amt für Mobilität
Lukas Ott, PD Kantons- und Stadtentwicklung
Ueli Mauch, Gemeinde Bettingen, Gemeinderat
Sebastian Olloz, Gemeinde Riehen, Ortsplanung
Barbara Rentsch, FD Immobilien Basel-Stadt
Paul Svoboda, WSU Amt für Umwelt und Energie
Emanuel Trueb, BVD Stadtgärtnerei
Michael Tschäni, GD Planungskoordination
Claus Wepler, WSU Generalsekretariat

Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung
Julia Afheldt, BVD Rechtsabteilung
Susanne Brinkforth, BVD Stadtgärtnerei
Jonas Gurtner, WSU Standortförderung
Simon Kettner, BVD Amt für Mobilität
Regula Küng, PD Kantons- und Stadtentwicklung
Sebastien Olloz, Gemeinde Riehen, Ortsplanung
Rainer Volman, BVD Planungsamt, Areal- und Nutzungsplanung

Projektleitung und Redaktion
Bettina Rahuel, BVD Planungsamt, Raumentwicklung

Gestaltungskonzept
Porto Libro, Beat Roth, Basel

Druck
BVD intern

Bezug
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Rittergasse 4, 4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 92 25
E-Mail: planungsamt@bs.ch
www.planungsamt.bs.ch

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Planungsamt
Rittergasse 4, 4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 92 25
www.bvd.bs.ch
www.richtplan.bs.ch